

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Tetens</i>	Das dänische Frauengefängnis bei Horseröd	323
<i>Sacchetto</i>	Frauen im Strafvollzug	330
<i>Schmand</i>	„Unerreicht in allen Landen“	334
<i>Schausten</i>	Betriebswirtschaftliche Untersuchung der Arbeitsbetriebe einer großen Vollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen durch eine private Wirtschaftsprüfer-Firma	339
<i>Schausten/Nolte</i>	Betriebs- und Buchführung bei den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	349
<i>Klabouch</i>	Übersichtlichere und wirtschaftlichere Gestaltung der Betriebsbuchführung der Arbeitsverwaltung	358
<i>Mey</i>	Abschließendes zur Frage der Aufgaben und Ausstattung von Auswahlanstalten innerhalb des Jugendstrafvollzuges	361
<i>Bauer</i>	Erfahrungen bei der Ausbildung von Bäckerlehrlingen	363
<i>Horn</i>	Warum berichten „Lebenslange“ über ihre Taten?	367
<i>Bernstorf</i>	Autorität	370
<i>Haide-Backhaus</i>	Besuch im Gefangenenlager Oberems an Weihnachten 1959	380
<i>Müller</i>	Ein Spiel zur Weihnacht	384

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Das dänische Frauengefängnis bei Horseröd

Von Hans Tetens, Direktor des Gefängniswesens in Dänemark, Kopenhagen

Das Staatsgefängnis bei Horseröd liegt in Nordseeland, etwa 8 km westlich von Helsingör. Es ist in einigen Holzbauten eingerichtet worden, die während des ersten Weltkrieges im Jahre 1917 als Sammellager für russische Kriegsgefangene gebaut worden sind. Später diente das Lager verschiedenen anderen Zwecken. Erst 1947 wurde die Anstalt als Frauengefängnis in Gebrauch genommen. Sie ist heute die einzige dänische Anstalt für weibliche Sträflinge.

Die Bauten, niedrige rote Holzbaracken nach dem Pavillonsystem, sind über ein recht großes Gelände verteilt. Seit der Übernahme hat das Gefängniswesen umfassende Umbauten und Verbesserungen durchgeführt. Diese Arbeit ist indessen noch nicht beendet. Jede Gefangene hat ihr eigenes Zimmer, und in jeder Abteilung gibt es einen Gemeinschaftsraum für die Gefangenen.

Das Frauengefängnis kann etwa 100 Gefangene aufnehmen; die Belegung, die stets sehr niedrig gewesen ist, übersteigt aber gewöhnlich nicht fünfzig bis siebzig.

Eine besondere, von der Frauenabteilung getrennte Abteilung des Staatsgefängnisses ist als Männergefängnis eingerichtet. Sie ist teils zur Verbüßung gewöhnlich kürzerer Gefängnisstrafen, teils zur Aufnahme männlicher Gefängnisgefangener und zu Sondermaßnahmen Verurteilter bestimmt, die an Tuberkulose leiden oder zur Observation aufgenommen worden sind.

Die im allgemeinen stattfindende Klassifizierung männlicher Sträflinge durch Unterbringung in verschiedenen Gefängnisinstitutionen ist wegen der geringen Zahl verurteilter Frauen bei den Frauen nicht durchführbar. Die Frauenabteilung des Staatsgefängnisses faßt sowohl gewöhnliche Gefängnisgefangene als zu Psychopathengefängnis oder Sondermaßnahmen (vorwiegend Psychopathenverwahrung) verurteilte Frauen. Die Anstalt nimmt Frauen aus dem ganzen Lande auf und die Zeit der Verbüßung erstreckt sich von dreißig Tagen bis zu sechzehn Jahren oder lebenslänglich, wozu die auf unbestimmte Zeit verwahrten Psychopathen kommen.

Von den Insassinnen standen im Jahre 1957 (das letzte Jahr, über das eine diesbezügliche Statistik veröffentlicht worden ist) im Lebensalter von

18 – 20 Jahren	11
über 21 – 24 Jahren	30
über 25 – 29 Jahren	21
über 30 – 39 Jahren	29
über 40 Jahren	29

1957 gab es keine Insassinnen unter achtzehn und über sechzig Jahre, 24 waren nicht vorbestraft, während 96 einmal oder mehrmals früher wegen Übertretung des Strafgesetzes verurteilt worden waren.

Aus der Statistik über die Belegung im Jahre 1955 (veröffentlicht 1957) geht hervor, daß 51 Frauen zur Verbüßung von Urteilen für eigentliche Verbrechen ins Staatsgefängnis eingewiesen worden waren. Die Verteilung nach Art des Verbrechens geht aus der nachstehen Übersicht hervor.

	Gefängnis	Psychopathen- gefängnis	Psychopathen- verwahrung	Total
Sittlichkeits- verbrechen	0	0	0	0
Gewalttaten	5	0	0	5
Eigentumsdelikte	43	0	3	46
Andere Verbrechen	0	0	0	0
Total	48	0	3	51

Ferner sind im gleichen Jahr 45 Frauen eingewiesen worden, die nach § 199 des Strafgesetzbuches verurteilt waren. Dieser Paragraph bezieht sich auf Personen, die sich dem Müßiggang unter Umständen ergeben, die zu der Annahme führen, sie wollten sich nicht auf redliche Weise ernähren, und die einer ihnen von der Polizei gemachten Auflage, sich innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen redlichen Erwerb zu suchen, nicht nachgekommen sind.

Diese gesetzliche Bestimmung kommt in der Regel bei Prostituierten zur Anwendung, indem es im 2. Absatz des erwähnten Paragraphen ausdrücklich heißt, daß Spiel, Unzucht oder Unterstützung durch Frauen, die sich durch Unzucht ernähren, nicht als redlicher Erwerb gelten.

Endlich sind 1955 drei Frauen eingewiesen worden, die wegen Abtreibung verurteilt waren.

Das Pavillonsystem bietet innerhalb des Gebiets des Gefängnisses gute Möglichkeiten einer Klassifizierung. Da die Umbauten und Verbesserungen aber noch nicht beendet sind, konnte die vorgesehene Gliederung bisher nicht voll durchgeführt werden. Geplant ist nämlich eine besondere Zugangsabteilung (mit vierzehntägigem Aufenthalt bei Einweisungen unter fünf Monaten und einmonatigem Aufenthalt bei Urteilen von mehr als fünf Monaten). Von anderen Belegungsabteilungen sind im übrigen vor-

gesehen: je eine Abteilung für Nichtvorbestrafte, für Vorbestrafte und für Prostituierte (die letztgenannten bilden ein ziemlich unruhiges und lebhaftes Element der Belegschaft), sowie eine Abteilung für die zu Psychopathenverwahrung oder Psychopathengefängnis Verurteilten. – Zum Gefängnis gehört ferner eine besondere Krankenabteilung, wo auch Mütter mit Kindern untergebracht werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß Mütter ihre Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bei sich im Gefängnis haben dürfen. In der Praxis ist es jedoch niemals vorgekommen, daß eine Mutter von ihrem Kind getrennt worden ist, selbst wenn das Kind vor der Entlassung der Mutter fast anderthalb Jahre geworden ist – Falls eine Frau während der Verbüßung ein Kind gebären soll, wird sie während der Geburt in ein Krankenhaus außerhalb der Anstalt überführt.

Außer den gewöhnlichen Belegungsabteilungen gibt es ein Verwaltungsgebäude, eine Abteilung mit Schule, Bücherei, Fürsorgedienststellen und Besuchszimmern. Es gibt ferner eine Küche, Wäscherei, Magazin, Nähtwerkstätten und einen Kirchensaal, der sich jedoch auch für Konzerte und Filmvorführungen verwenden läßt.

Beim Eintritt, ehe die Gefangenen den üblichen Empfang mit Einschreiben, Baden, Umkleiden, Anweisung des Zimmers, Arbeit u. a. m. durchgemacht haben, werden die Neueintretenden – die Nichtvorbestraften – über ihre Rechte und Pflichten informiert. Sie werden darüber aufgeklärt, welche Fallgruben im Verkehr mit den Mitgefangenen vorkommen können; sie werden über Arbeits- und Unterrichtsmöglichkeiten unterrichtet, man sucht überhaupt den Neueintretenden einen Eindruck der Möglichkeiten des Gefängnisaufenthaltes zu geben, ebenso wie man sich gleichzeitig selbst einen Eindruck von der Persönlichkeit der Gefangenen bilden kann. Die Vorbestraften werden über die Zeit seit ihrer Entlassung befragt. Eine eingehendere Aussprache über die sonstigen Verhältnisse der Gefangenen findet einige Tage später durch die sogenannte Registrierungs Aussprache statt, wenn sich die Gefangene etwas zurechtgefunden und angepaßt hat.

Die übliche Tagesordnung ist für weibliche Gefangene wie folgt:

6.00 Uhr	Wecken und Musterung, Waschen, Toilette
7.00 Uhr	Frühstück
7.30 – 8.00 Uhr	Spaziergang
8.00 – 12.00 Uhr	Arbeit bzw. Unterricht
12.00 – 13.00 Uhr	Mittagessen und Spaziergang
13.00 – 17.00 Uhr	Arbeit bzw. Unterricht
18.00 Uhr	Abendessen

18.30 – 20.30 Uhr Freizeit bzw. Unterricht
Waschen

20.45 Uhr Abmusterung
An den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen
wird erst um 22.00 Uhr abgemustert.

Sonn- und Feiertage:

7.00 Uhr Wecken und Musterung

8.15 – 8.45 Uhr

und 13.00 – 13.30 Uhr Spaziergänge
Mahlzeiten zur üblichen Zeit,
Gottesdienst vormittags
eventuelle Vorträge und Filmvorführungen nach-
mittags.

Die Gefangenen dürfen nach dem Frühstück, vor den Spaziergängen und sonst in der freien Zeit an den dazu angewiesenen Stellen rauchen.

In allen dänischen Gefängnissen besteht Arbeitspflicht. Von einem pädagogischen Gesichtspunkt aus spielt es selbstverständlich eine Rolle, feste Arbeitsgewohnheiten zu schaffen und zu erhalten. Der tägliche Betrieb des Frauengefängnisses, Arbeiten in der Küche, Wäscherei und Garten, Reinmachen und Transport werden von den Gefangenen ausgeführt. Einige sind bei der Gefangenenbuchhaltung und eine in der Bücherei beschäftigt. 1959 wurde ein neues, mit ganz modernen Maschinen ausgerüstetes Wäschereigebäude errichtet. Hier wird außer der eigenen Wäsche des Gefängnisses die Wäsche mehrerer Männergefängnisse und anderer Staatsinstitutionen behandelt. Die Wäscherei hat eine Kapazität von 300 – 400 t jährlich, die gewaschen, geplättet, gebügelt und verpackt werden. Durchschnittlich sind siebzehn Gefangene hier beschäftigt. Viele, die während ihres Aufenthaltes auf diesem Arbeitsplatz beschäftigt waren, können in jede beliebige moderne Wäscherei eintreten. – Die Nähwerkstätte ist vor ein paar Jahren modernisiert worden, so daß man heute nicht nur die leistungsfähigsten elektrischen Maschinen, sondern auch Spezialmaschinen wie z. B. eine Knopflochmaschine, moderne Zuschneideapparate u. a. m. besitzt.

Auch hier werden den Insassinnen so umfassende Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten geboten, daß viele nach ihrer Entlassung imstande sind, in irgendeinem Fabrikbetrieb als Näherin einzutreten. Die Nähwerkstätte, die eine eigene Abteilung bildet, umfaßt zwei Gemeinschaftssäle sowie Einzelwerkstätten für Insassinnen, die entweder selbst wünschen, allein zu arbeiten oder die von seiten der Anstalt als ungeeignet zur Gemeinschaftsarbeit angesehen werden. In der Nähwerkstätte werden Handtücher,

Wischtücher u. a. m. für andere Gefängnisinstitutionen, Kleider für Beamte und Gefangene sowie verschiedene Nährarbeiten für andere Staatsinstitutionen, z. B. Heil- und Pflegeanstalten verfertigt. Zeitweise hat man es auch mit Nährarbeiten in Kunststoffen versucht.

Außerdem gibt es verschiedene kleingewerbliche Arbeiten, vorwiegend Papierarbeiten, Ausstanzen von Buntbildern, Anfertigung von Pappschachteln und Perlenhalsbändern, Einsetzen von Steinen in Broschen und Ringe u. v. a. m.

Einige dieser kleingewerblichen Arbeiten dienen als Freizeitbeschäftigung. Viele der Insassinnen sind daran interessiert, etwas mehr zu verdienen, als während der normalen Arbeitszeit möglich ist. Sie können in ihrer Freizeit gegen ein festgesetztes Entgelt oder einen bestimmten Stücklohn bei der sogenannten Freizeitarbeit beschäftigt werden. Die meisten machen von dieser zusätzlichen Verdienstmöglichkeit Gebrauch. Die Entschädigung für die jeweilige Arbeit kann entweder als Tagesentgelt oder als Stücklohn gewährt werden. Die letztere Form wird ausschließlich bei Nährarbeiten und kleingewerblichen Arbeiten angewendet, während für Arbeiten in der Wäscherei, Küche, Garten und Reinmachen ein festgesetztes Tagesentgelt gewährt wird. Die Hälfte des Verdienstes wird bis zur Entlassung zurückgelegt, während die Gefangenen über die andere Hälfte zum Kauf von Tabak, Obst, Schokolade, Wochenschriften u. a. m. sowie Kosmetik (die Anwendung von Puder und Lippenstift ist gestattet) verfügen dürfen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Der übrige Tag außer den Spaziergängen – zwei halbstündige Spaziergänge auf dem Gefängnisgelände – ist Freizeit.

Die Teilnahme am Unterricht ist freiwillig und im Gegensatz zur Praxis in den übrigen Gefängnissen des Landes sind keine ständigen Lehrkräfte, wohl aber zwei Stundenlehrerinnen angestellt. Eine erteilt ausschließlich Gesang- und Musikunterricht und versieht außerdem den Dienst als Organistin bei den sonntäglichen Gottesdiensten, während die andere Unterricht in Sprachen, Kurzschrift und Maschinenschreiben erteilt. Schließlich halten einige Beamtinnen der Anstalt den übrigen Unterricht, der sowohl praktische als theoretische Fächer umfaßt. Unter den ersteren sind Schulküche, Klöppelarbeiten, Zuschneiden, Nähen und Turnen, unter den theoretischen Fächern Staatsbürgerkunde, Menschenkenntnis, Literatur, Kinderpflege und einfachere Haushaltungstheorie zu nennen. Der Unterricht fällt teilweise in die Arbeitszeit, hauptsächlich wird er aber in der Freizeit erteilt.

Alle kulturellen Veranstaltungen finden selbstredend in der Freizeit statt. Durchschnittlich einmal monatlich wird ein gewöhnlicher Spielfilm oder ein Reisefilm vorgeführt. Bisweilen werden Konzerte abgehalten oder Künstler treten mit Liedern, Vorträgen oder kleinen Sketches auf. Das Gefängnis hat ein schönes kleines Theater, wo die Insassinnen ein- oder zweimal jährlich ein Schauspiel vorführen. Ab und zu geben die Schülerinnen, die

am Gesangunterricht teilgenommen haben, Konzerte unter der Leitung der Musiklehrerin.

Im Frauengefängnis ist eine weibliche Geistliche angestellt. Sie ist 1949 als Geistliche am Frauengefängnis eingesetzt worden und verrichtet selbstverständlich in erster Linie ihre kirchlichen Pflichten. An allen Sonntagen sind Gottesdienste, und manchmal muß die Geistliche in Ehesachen schlichten. Es kommt auch nicht selten vor, daß sie von den Entlassenen aufgefordert wird, bei ihrer Eheschließung die Trauung vorzunehmen oder ihre Kinder zu taufen. Außerdem obliegt ihr ein Teil der Briefüberwachung und viele Aussprachen mit den Gefangenen.

Das Frauengefängnis hat eine besondere Fürsorgeabteilung, wo eine Fürsorgesekretärin und eine Fürsorgeassistentin angestellt sind. Die erstere, deren Zeit von den Insassinnen der Kopenhagener Anstalt viel in Anspruch genommen wird, kommt jedoch nur zweimal wöchentlich nach Horserød. Zahlung von Krankenkassen- und Gewerkschaftsbeiträgen, Abtragung von Schulden und Erneuerung von Pfandscheinen werden von der Fürsorgeabteilung übernommen. Manchmal muß diese auch bei der Beschaffung der Entlassungskleidung behilflich sein. Bisweilen sind Adoptionsfragen zu regeln und es kommt auch vor, daß Frauen mit kleinen Kindern in einem Mütterheim unterzubringen sind. Bei bedingter Entlassung und Begnadigung gilt als allgemeine Bedingung, daß „passende Arbeit und Wohnung“ gesichert worden sind. Bei der endgültigen Entlassung ist das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes zwar nicht Bedingung; es geschieht dennoch nicht selten, daß die Fürsorge der Entlassenen behilflich ist.

Zweimal monatlich findet eine Beamtenkonferenz statt. Gegenwärtig sind die Gefängnisinspektorin, die den Vorsitz führt, die Vizegefängnisinspektorin, die Gefängnisverwalterin, die Geistliche, die Fürsorgesekretärin, die Fürsorgeassistentin, die Wachtmeisterin und die Oberwerkführerin sowie der Gefängnisarzt an diesen Konferenzen beteiligt. In den Sitzungen werden die Probleme der Insassinnen besprochen, es wird zu bedingten Entlassungen und Begnadigungen Stellung genommen. Die bedingte Entlassung ist im allgemeinen frühestens möglich, wenn zwei Drittel – mindestens neun Monate – der Strafzeit verbüßt sind. In einzelnen Sonderfällen besteht jedoch die Möglichkeit der bedingten Entlassung, wenn die Hälfte – mindestens vier Monate – der Strafzeit verbüßt sind. Diese Form der Entlassung kommt jedoch recht selten vor. In der Praxis zeigt es sich, daß alle Nichtvorbestraften nach zwei Drittel der Strafzeit bedingt entlassen werden.

Mit der bedingten Entlassung ist die Bedingung einer mindestens zweijährigen Schutzaufsicht durch die Dänische Fürsorgegesellschaft verknüpft. Bisweilen werden den bedingt Entlassenen besondere Bedingungen vorgeschrieben, indem sie sich z. B. bei Trunksucht einer Entziehungskur unterziehen müssen oder bei Narkomanie nicht ohne Genehmigung der Aufsichtsführenden einen neuen Arzt konsultieren dürfen. Die Dänische Für-

sorgegesellschaft ist eine auf privater Basis betriebene Institution, die vom Staat eine Unterstützung bekommt, die hauptsächlich zur Deckung der Gehälter und der Verwaltung verwendet wird. Die Gesellschaft unterhält Fürsorgestellen ringsum im Lande, die die Anstalt mit der Schutzaufsicht beauftragen kann. Die bedingt Entlassene hat die Pflicht, der Aufsichtsführenden jeden Wechsel des Arbeitsplatzes und des Wohnortes mitzuteilen. Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn die Entlassene die Bedingungen nicht einhält.

Das Staatsgefängnis hat noch eine besondere Abteilung, die Verwahrungsabteilung, wo die zu Psychopathenverwahrung oder Psychopathengefängnis Verurteilten untergebracht werden. Sie unterstehen verwaltungsmäßig dem Staatsgefängnis, behandlungsmäßig aber dem Chefarzt der Psychopathenanstalten in Herstedvester. Von den Psychopathenanstalten in Herstedvester kommt einmal wöchentlich ein Psychiater, der sich jedoch auch nach Bedarf Gefangener mit zeitbestimmter Strafe annimmt. Die tägliche Leitung dieser Abteilung hat die Vizeinspektorin des Staatsgefängnisses, die als Psychologin ausgebildet ist. Ferner ist ebenfalls eine in Herstedvester angestellte Fürsorgesekretärin für die Abteilung tätig. Sie betreut die Insassinnen während des ganzen Aufenthaltes und ist bei der bedingten Entlassung mit ihrer Überwachung beauftragt. Es ist hier nie von einer endgültigen Entlassung die Rede – die bedingt Entlassene wird sorgfältig überwacht, und erst bis zu sechs Jahren nach der bedingten Entlassung aus der Anstalt besteht die Möglichkeit der endgültigen Entlassung. Verletzt eine von der Verwahrung bedingt Entlassene die dafür festgesetzten Bedingungen, wird die Entlassung durch Urteil widerrufen.

Obwohl die Einteilung des Tages in Arbeitszeit und Freizeit die gleiche ist wie für Gefangene mit zeitbestimmter Strafe, gestaltet sich das tägliche Leben in der Verwahrungsabteilung freier. Die Insassinnen dürfen so z. B. die Küche in Anspruch nehmen, so oft sie Lust und Gelegenheit haben. Sie dürfen backen, kochen und Kaffee oder Tee bereiten. Bei den hohen Festen sowie bei Geburtstagen dürfen sie Pakete mit Tabak, Obst, Lebensmitteln u. a. m. in bescheidenem Umfang empfangen. Ferner wird ihnen in weit größerem Umfang als den gewöhnlichen Gefangenen gestattet, ihre Zimmer mit privaten Sachen, Bildern, Nippes, Vorhängen, Lampen u. a. m. auszuschnücken. Laut Anordnung dürfen sie endlich nach einjähriger Verbüßung sonntags eigene Kleidung tragen. Auf Antrag und mit Genehmigung des Justizministeriums haben sie die Möglichkeit, das Gefängnis einmal monatlich einen ganzen Tag in Begleitung einer Wärterin der Abteilung zu verlassen. Sie dürfen Eltern, Kinder, Angehörige, ein Kino oder ein Museum besuchen.

Über die Insassinnen der Verwahrungsabteilung (also auch über die Psychopathengefängnisgefangenen) wird ein Gefangenenbuch vom Eintrittstag bis zur endgültigen Entlassung geführt.

Frauen im Strafvollzug

Von Carlo Sacchetto, Zürich *)

Das *Schweizerische Strafgesetzbuch* kennt in seinen Bestimmungen keinen Unterschied zwischen Frauen und Männern. Es wird lediglich vom „Täter“ gesprochen, was sich denn auch innerhalb des Strafvollzuges bis in die heutigen Tage zu Ungunsten der weiblichen Gefangenen auswirkte. Seit einiger Zeit aber sind die fachlichen Kreise zur Überzeugung gelangt, daß der *Strafvollzug an Frauen* auf seine bisherige Eignung überprüft, geeignete Vorschläge zur Neugestaltung realisiert und althergebrachte Auffassungen zugunsten *moderner Erziehungsmethoden* aufgegeben werden müssen. So hat sich der Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutz-aufsicht bereits vor drei Jahren eingehend mit dem Los der straffälligen Frau befaßt und ist zur Überzeugung gelangt, daß einem zielbewußten Strafvollzug an Frauen ebenso große Bedeutung wie dem Männerstrafvollzug zukommt. Unter der initiativen Führung von Direktor F. Meyer von der Frauenstrafanstalt Hindelbank hat sich der Kanton Bern in enger Zusammenarbeit mit andern Kantonen an die große Aufgabe herangemacht, die bereits als Frauenanstalt dienende Strafanstalt Hindelbank nach neuzeitlichen Erwägungen auszubauen und damit den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Der Ausbau sieht drei besondere Gebäude vor, in denen die rückfälligen Zuchthaus-, Gefängnis- und Verwahrungsgefangenen von den erstmals eingewiesenen getrennt werden.

Allgemein und vielfach auch in der Praxis wird die Meinung vertreten, daß weibliche Kriminelle ganz besonders schlimm und in ihrer Behandlung schwieriger wären als straffällige Männer. Diese zum Teil auf anezogene Ressentiments gegenüber der Frau zurückzuführende Ansicht ist jedoch nur mit Einschränkungen richtig und wird genährt durch die Tatsache, daß wir in der Schweiz noch zahlreiche Männerstrafanstalten kennen, denen eine kleine Abteilung für strafgefangene Frauen angegliedert ist.

Naturgemäß sind viele männliche und weibliche *Beamte* befangen, wenn sie mit straffälligen Frauen über ihre Vergangenheit, ihr Delikt und über ihre Zukunft sprechen sollten, um nach Möglichkeit den Schlüssel zur Persönlichkeitserfassung und -beeinflussung zu finden. Es ist aber nicht die geschlechtliche Sphäre, die den Anstaltsbeamten den Umgang mit strafgefangenen Frauen derart erschwert. Vielmehr ist es die frauliche Eigenart des Erlebens und Reagierens, ihr Fühlen und ihr Wesen allgemein, das gerade im Strafvollzug unverständlich erscheint und tatsächlich bei kriminellen Frauen oft extreme Formen annehmen kann. Dieser gewaltige

*) Aus: „Neue Zürcher Zeitung“ vom 9. 9. 58.

Die Schriftleitung dankt dem Autor und dem Verlag für die Genehmigung zum Abdruck.

Unterschied in der Psychologie der Geschlechter ist es, was besonders den männlichen Beamten die Arbeit in einer Frauenstrafanstalt stark erschwert und vielfach jeglichen Erfolg verunmöglicht.

Diese Schwierigkeiten fallen bei einer Beamtin zu einem großen Teil weg, und es stellt sich daher zu Recht die Frage, ob Frauenstrafanstalten nicht *ausschließlich durch weibliche Beamte* zu leiten wären, die jedenfalls bessere Voraussetzungen zur Erreichung des Erziehungszieles mit sich bringen würden als ihre männlichen Kollegen. Am besten würden sich dazu psychologisch geschulte Erzieherinnen, Ärztinnen oder Juristinnen eignen, die sich vor allem auch über kriminalpsychologische Kenntnisse auszuweisen hätten. So wird die Frauenstrafanstalt in Rolle bei Orbe seit Jahren erfolgreich durch Frauen geleitet, ähnlich dem Vorbild ausländischer Frauenstrafanstalten. Andererseits gibt es jedoch im Frauenstrafvollzug Situationen, die durch einen männlichen Beamten besser gemeistert werden, wobei hier lediglich an die bösartigen Gewohnheitsverbrecherinnen, an Querulantinnen und gerissene Hochstaplerinnen erinnert sei, die sich von psychologisch geschulten Männern besser leiten lassen als von ihresgleichen. Als Selbstverständlichkeit gilt heute schon die Praxis, daß der gesamte Aufsichtsdienst in einer Frauenstrafanstalt ausschließlich von Aufseherinnen besorgt werden soll. Ebenso sollten bei renitenten weiblichen Gefangenen schon aus psychologischen Gründen keine Aufseher beigezogen werden.

Das Wesen der strafgefangenen Frau zeichnet sich im allgemeinen aus durch eine größere Renitenz gegenüber Anordnungen und Maßnahmen, die von der betreffenden Gefangenen als Schikane empfunden werden. Dieser normalpsychologische Vorgang verursacht vielfach eine größere Erregtheit der weiblichen Gefangenen, was wiederum zu Verstößen gegen die Disziplin und endlich zur Bestrafung und damit zu neuem Ressentiment führt. Andererseits ist zu sagen, daß die Frauen in der Gefangenschaft anpassungsfähiger und zufriedener als die Männer sind. Dies will jedoch nicht heißen, der Freiheitsentzug treffe die Frauen weniger stark; im Gegenteil, die strafgefangenen Frauen tragen an ihrer Strafe und ihrer Schuld meist schwerer als die Männer. Die straffällige Frau fühlt und denkt auch intensiver an ihre familiären Beziehungen und vor allem an ihre Zukunft. Diese Sorgen zeichnen sich bei den meisten inhaftierten Frauen deutlich ab und sind ihrerseits Ursache für die täglichen Gehässigkeiten, Reizbarkeiten und Überempfindlichkeiten im Strafvollzug. Es gibt daher viele Frauenabteilungen, von denen es heißt, die Beamten und die Behandlung seien gerecht, aber die Gefangenen untereinander würden sich gegenseitig die Luft nicht gönnen. Dieser Ausspruch ist bezeichnend für die Atmosphäre in einer Frauenstrafanstalt, wo sich vermehrt Intrigen, Klatsch, Verdächtigungen und Zänkereien zusammenballen und hin und wieder gewaltmäßig entladen. In dieser Hinsicht ist jede Frauenstrafanstalt größeren Schwierigkeiten ausgesetzt als eine Anstalt für Männer, und es heißt deshalb

oft, die Moral der straffälligen Frau entspreche ungefähr derjenigen des letzten Zehntels der kriminellen Männer.

In der straffälligen Frau selbst liegt also das Problem des Frauenstrafvollzuges, das nur durch genügende psychologische und kriminologische Kenntnisse gemeistert werden kann. Voraussetzung jeglicher Art pädagogischen Schaffens ist eine ruhige und vertrauensvolle Atmosphäre. Um diese in einer Frauenstrafanstalt zu erreichen, muß zunächst ein einwandfreies disziplinarisches System geschaffen werden mit der Möglichkeit, straffällige Frauen während der Nacht und der Ruhezeiten in Einzelhaft zu halten. Grundsätzlich sollte nur die Arbeitszeit und die beaufsichtigte Freizeit in Gemeinschaft verbracht werden. Dadurch werden zahlreiche äußerliche Schwierigkeiten, die jeder erzieherischen Beeinflussung schaden, zum voraus ausgeschaltet. Erziehung in einer Strafanstalt ist aber nur dann möglich wenn solche äußerlichen Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten auf ein Minimum beschränkt werden können. Eine erste Bedingung ist deshalb die Schaffung einer geordneten Gemeinschaft, in der nur kleine oder nur ausnahmsweise größere disziplinarische Verstöße vorkommen. Wenn dieses Ziel in den Männeranstalten zu einem guten Teil erreicht ist, so kann dies leider noch nicht von allen Frauenabteilungen gesagt werden. Was aber in den Männerstrafanstalten Wirklichkeit geworden ist, kann unter geeigneter Betreuung und Leitung auch in einer Strafanstalt für kriminelle und verwahrloste Frauen erreicht werden.

Wie bei den Männern, so wird auch bei den strafgefangenen Frauen die Trennung der einzelnen Gefangenenkategorien (Zuchthaus, Gefängnis, Verwahrung) gesetzlich verlangt. Wenn diesen Bestimmungen bis heute noch nicht nachgekommen wurde, so deshalb, weil der Strafvollzug zu jenen menschlichen Übeln gehört, über die wohl gerne gesprochen, für die in Wirklichkeit aber wenig getan wird. Obwohl die strikte Trennung der Gefangenenkategorien sicher wünschenswert ist, so muß doch gesagt werden, daß der Unterschied zwischen den verschiedenen Strafarten lediglich ein begrifflicher ist und sich nicht auf die davon betroffenen Menschen bezieht. Es ist in der Praxis nicht so, daß die Zuchthäuslerin charakterlich schlechter als die zu Gefängnis Verurteilte oder die administrativ Eingewiesene sein müßte. Viel bedeutungsvoller ist deshalb die Trennung von Gefangenen, die erstmals im Strafvollzug stehen, und solchen, die zu den Zustandsverbrechern gerechnet werden müssen. In diese Richtung weist auch die im Bau befindliche Anstalt in Hindelbank, die diesem kriminalpädagogisch wertvollen Grundsatz Beachtung verschaffen will. Diese Forderung darf aber in ihrer praktischen Wirkung nicht überschätzt werden, denn bekanntlich finden sich auch unter den mehrmals Vorbestraften solche, die sozial recht gut eingegliedert werden können, sofern sie richtig geführt werden.

In unseren Anstalten herrscht allgemein das System des progressiven Strafvollzuges, wie dies auch im Gesetz vorgesehen ist. Dieser progressive

Strafvollzug hat sich bei den Frauen besonders bewährt. Die stufenweise Gewährung von Vergünstigungen entspricht im besondern der fraulichen Eigenart und dem Ehrgeiz vieler Strafgefangenen, durch gute Haltung zu einem Vorteil zu gelangen. Dadurch wird den Vollzugsorganen ein wichtiges Mittel zur Wahrung der Disziplin gegeben; andererseits fördert das Progressivsystem vielfach das Anpassertum und die Heuchelei. Gerade in einer Frauenstrafanstalt muß deshalb vermehrt darauf geachtet werden, daß das Progressivsystem zu keinem sturen Befehlsmechanismus gelangt, in welchem seelisch differenzierte Menschen ohnehin versagen. Allein aus diesem Grunde sollte eine Frauenstrafanstalt nicht mehr als 120 bis 150 Frauen aufnehmen.

Was die Sicherheitsvorkehrungen in einer Frauenstrafanstalt betrifft, ist zu sagen, daß diese Frage eine weniger wichtige Bedeutung einnimmt als bei Männeranstalten. Immerhin gibt es in jeder Frauenstrafanstalt Fälle, wo genügende Sicherung und Aufsicht notwendig sind. In unseren Anstalten werden aber gerade die Frauen viel strenger gehalten als die Männer und vielfach mehr Vorkehrungen zur Fluchtverhinderung getroffen als in großen Männerstrafanstalten. In diesem Zusammenhang soll auch das Urlaubssystem erwähnt werden, das bis heute für die Männer recht gut ausgebaut wurde, strafgefangenen Frauen aber immer noch selten zugänglich ist, obwohl diese vielleicht weniger gefährlich als die beurlaubten Männer sind. Diese veraltete Auffassung hängt selbstverständlich mit geschlechtlichen Motiven zusammen. In dieser Hinsicht bleibt wohl oder übel noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten, die auch durch die eventuelle Einführung des Frauenstimmrechtes nicht beseitigt wird. Freizeitbeschäftigungen, Spiele und Turnen, ebenso Schulunterricht und berufliche Weiterbildung der straffälligen Frauen werden heute nicht mehr als überflüssig angesehen und haben allgemein Eingang innerhalb der Grenzen des Strafvollzuges gefunden. Als Arbeiten kommen in erster Linie Hausarbeiten in Frage, dann aber auch gewerbliche Berufsarbeit und vor allem die Arbeiten im Garten.

Arbeitspflicht, Anstaltskost und disziplinarische Maßnahmen werden sich in einer Frauenstrafanstalt kaum wesentlich von den Normen einer Männeranstalt unterscheiden, obwohl hier nicht einfach das System einer Männeranstalt übernommen werden kann. Den strafgefangenen Frauen sollte jedoch vermehrt Gelegenheit zum Schreiben und Besuchempfang geboten werden, um auch in dieser Hinsicht der fraulichen Eigenart zu entsprechen. Ebenso sollte die Frage geprüft werden, ob es nicht angezeigt wäre, den strafgefangenen Frauen in geringem Umfange das Rauchen zu gestatten. Schließlich muß die Frage bejaht werden, wonach strafgefangene Mütter ihre während des Strafvollzuges geborenen Kinder bis zum sechsten Monat in einer besonderen Anstaltsabteilung behalten können, ähnlich wie dies in ausländischen Anstalten seit langer Zeit der Fall ist.

Der künftige Strafvollzug an Frauen wird sich also durch ein gesundes und möglichst natürliches Vollzugssystem auszeichnen, ohne den Charakter

der Strafe zu beeinträchtigen. Insbesondere muß auf die körperlichen und seelischen Eigenarten der strafgefangenen Frauen vermehrt Rücksicht genommen werden. Der engherzige und kleinliche Geist früherer Zeiten, der alle Strafanstalten in ein stures System zwingen wollte und jede natürliche Lebensäußerung unterdrückte, wird hoffentlich in unserer modernen Zeit nicht wiederkehren.

„Unerreicht in allen Landen“

(Zum 300. Todestage des Vinzenz von Paul)

Von Caritasdirektor Alois Schmand, Fulda;

Vorsitzender des Landeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in Hessen

Fast achtzigjährig starb am 27. September 1660 im Kloster St. Lazare im Pariser Vorort Saint-Denis einer der Größten in der Reihe der wahren Freunde und Wohltäter der Menschheit: Vinzenz von Paul, „Monsieur Vinzenz“, „Herr Vinzenz“, wie er bescheiden sich gern ansprechen ließ.

Einen „Unerreichten in allen Landen“ nannte ihn Johann Hinrich Wichern, selbst ein Auserwählter und Berufener beispielhaft helfender Tat. Andere sagten nicht mit Unrecht, daß er die französische Revolution, wäre er hundert Jahre später in ihre Vorzeit gestellt gewesen, hätte verhindern können. So hoch ist die Achtung des „Herrn Vinzenz“ bei denen, die echt und tief um sein Leben, um seine Kraft, um sein Wirken in seiner Zeit und über seine Zeit hinaus bis in unsere Tage wissen.

Als drittes Kind einer armen, kinderreichen Bauernfamilie war Vinzenz geboren in einem kleinen Dorfe inmitten einer der ärmsten und unfruchtbarsten Gegenden Frankreichs im Südwesten des Landes, einer „Heidelandschaft von düsterem, melancholischem Charakter“ mit einem seltsam lebendigen und wendigen Völkchen „von südlicher Lebhaftigkeit, unternehmend, arbeitsam und erfinderisch“ (Stetter, Vinzenz von Paul, S. 13) und voller Lust auf Abenteuer. Die Zähigkeit und Härte seines Willens, der Mut zum Einfach-Schlichten, die Kraft der Ausdauer, eine erstaunliche Anpassungsfähigkeit mit fein ausgeprägtem Einfühlungsvermögen und ein untrügliches Gespür für mitmenschliche Verantwortung mögen ihm von dorthier gekommen sein. Scharfer Verstand, klarer Blick für die Wirklichkeit des Lebens, ihre Möglichkeiten und auch ihre Schwierigkeiten, und ein selten aufgeschlossener Sinn für die Forderung der Zeit waren als gute Gabe hinzugegeben. Alles aber überstrahlte eine lebendige, hausbackene Religiosität. So wurde Vinzenz auf dem Wege wachsender Verinnerlichung in steter, harter und rücksichtsloser Arbeit an sich selbst – sein erster Biograph, ein bischöflicher Freund, spricht von einem leidenschaft-



Vinzenz von Paul

lichen „cholerischsanguinischen Temperamente“ – die überragende Priesterpersönlichkeit, der Christus und echte Nachfolge des Herrn alles waren, deren Milde und Güte auch härtesten Trotz und wildesten Haß zu überwinden vermochten; ward er der väterliche Freund und Beschützer der Armen und Notleidenden, der Bedrängten und Bedrückten, dessen Wirken die Menschen seines Lebenskreises – er reichte allmählich durch ganz Frankreich und weit darüber hinaus – in Staunen setzte ob seiner Liebeskraft und ihm immer neue Hilfe zufließen ließ; ward er der große Ordensstifter, der kühn mit einer mehr als tausendjährigen Gewohnheit auch gegen den Protest nicht weniger in seiner Zeit brach und dem klösterlichen Leben die offenere Form des sozialen und caritativen Dienstes in einer für die Folgezeit vorbildlichen Weise zu geben wagte; ward er ein Mehrer des Reiches Gottes wider mannigfache bedrohliche Auflösungserscheinungen von Glaube und Sitte; ward er der Mann der Tat, der lange vorsichtig prüfte, dann aber mutig und kraftvoll ans Werk ging, um in beispielloser Hartnäckigkeit und Ausdauer das einmal Begonnene auch durchzuführen.

In eine wahrhaft turbulente Epoche der französischen wie der gesamt-europäisch-abendländischen Entwicklung ist Vinzenz gestellt. Längst schon haben ja die Widersprüche und Gegensätze der christlichen Bekenntnisse in Lehre und Übung angefangen, sich auch politisch verhängnisvoll auszuwirken und für politische Zwecke mißbraucht zu werden. In Frankreich wütet seit Jahren ein langwieriger Religions- und Bürgerkrieg zwischen Katholiken und Hugenotten; das Edikt von Nantes (1598), mit dem den Hugenotten freie Religionsübung und bürgerliche Gleichstellung zugesichert werden, unterbricht ihn nur und schon bald jagt der Kriegssturm erneut über das Land. Zumeist auf deutschem Boden, doch auch jenseits seiner Grenzen zerfleischen sich mit wechselndem Kriegsglück die sogenannten christlichen Völker in einem dreißigjährigen Morden, Sengen und Brennen, im Siegen und Unterliegen. Der Abschluß dieser Kämpfe im Westfälischen Frieden (1648) bringt dem leidgeprüften Frankreich abermals nicht den ersehnten Frieden. Kriege nach außen, gegen Österreich und Spanien, bereiten neues Leid, Krieg nach innen, der Fronde-Krieg, treibt das Land vornehmlich im Norden und Osten zuletzt bis an den Rand des Zerfalls: Elend über Elend, auf dem Lande, in den Städten, in den Reihen unüberschaubarer Flüchtlingsströme, ganze Scharen von Witwen, Waisen, Krüppeln und Bettlern, dazu Mißernte, Teuerung, Pest.

In schier unglaublicher Kraftentfaltung ist Vinzenz da sein Leben lang ohne Rücksicht auf Gesundheit, Bequemlichkeit und Ruhe immer wieder und wieder unterwegs, um zur Hilfe aufzurufen, sachgerechte Hilfe recht zu organisieren und selbst, wenn nötig, auch im Kleinsten tätig zu sein. Daneben erledigt er eine umfassende Korrespondenz; die Zahl seiner Briefe wird auf über 30.000 geschätzt. Erfabt und begriffen werden Kraft und Umfang dieses Wirkens nur im Religiösen. „Lieben wir Gott, aber auf Kosten unserer Arme und

im Schweiß unseres Angesichtes!“ ist seine Parole. In ihrem Sinne fordert er mit beschwörender Beredsamkeit in ungezählten Konferenzen, Gesprächen und Predigten lebendige, tätige Nächstenliebe. Auf sie hin spricht er alle und jeden einzelnen und vornehmlich die Besitzenden an. In jedem einzelnen der Hilfsbedürftigen sieht er Christus. Dem Armen und Kranken dienen heißt, dem Herrn dienen. „Was immer ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Matth. 25,40).

„Zufällige“ Umstände waren es, die Vinzenz als jungen Pfarrer einer kleinen Gemeinde in der Nähe von Lyon seinen ersten „Verein der christlichen Liebe“ gründen ließen. Die Armen zu Hause pflegen zu lassen und die Verteilung der Kräfte wie der Gaben recht zu ordnen und nicht einem guten „Zufall“ zu überlassen, schloß er in ihm einige hilfsbereite Personen zusammen. „Fröhlich und liebevoll“ sollen sie dem Bedürftigen zur Seite sein. Eine ungeahnte Entwicklung hat Vinzenz mit dieser Gründung ausgelöst. An vielen Orten erfolgten schon bald ähnliche und mit dem Wachsen seines Ansehens und seines Rufes neue um neue. Er blieb aller Vorbild, ihr Mittel- und Sammelpunkt. So gab Vinzenz dem bisher nicht geringen, aber nur plan- und zusammenhanglosen Wohltun vieler System und Stetigkeit. Eine neue Epoche in der Geschichte der kirchlichen Liebestätigkeit begann, Vinzenz ist der „Vater“ der neuzeitlichen, organisierten Caritas.

Aus den weiblichen Vereinen der christlichen Liebe entwickelte sich schon bald die klösterliche Gemeinschaft der „Töchter der christlichen Liebe“, die als „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern“ in die Nachwelt und in die Geschichte eingegangen ist. Mit ihr stellt Vinzenz nicht nur bewußt die Frau in den Dienst der Hilfe und Sorge um den Mitmenschen, er gibt auch dem weiblichen Ordenswesen und der Armen- und Krankenpflege neue Impulse. Die klösterliche Gebundenheit der Vorzeit wird abgelöst durch den sozial-caritativen Dienst. Vinzenz selbst hat seine hohe Auffassung über Stellung und Sendung seiner Schwestern in der Welt in die Worte gekleidet: „Sie haben als Kloster die Häuser der Kranken, als Zelle ein Mietszimmer, als Kapelle die Pfarrkirche, als Kreuzgang die Straßen der Stadt, als Klausur den Gehorsam, als Gitter die Furcht Gottes und als Schleier die heilige Bescheidenheit“. Heute zählen die Genossenschaften, in vielen Ländern bekannt und beachtet, mehr als 40.000 Mitglieder, mannigfach tätig in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege.

Dem religiös-sittlichen Niedergange des Landvolkes, dem seine Sorge stets bevorzugt galt, in neuen Formen der Seelsorge entgegenzuwirken, gründete Vinzenz mit einigen gleichgesinnten Priestern eine besondere Priesterkongregation. Sie wurde Träger einer großen Erneuerung des religiösen Lebens in Frankreich und ist heute noch ein beachtenswerter Zweig am großen Baum des Ordenswesens der Kirche, in innerer und äußerer Mission tätig.

Für vielfache Hilfs- und Liebeswerke waren seine Gründungen ihm weithin Rückgrat und Stütze. Das eifrige Wirken ihrer Mitglieder vermittelte ihm immer neue Kräfte und reichlich Gaben für neues Wirken als Antwort auf den Anruf der Zeit in ihren jeweiligen Nöten. 50 Millionen Goldfranken sollen nach vorsichtiger Schätzung durch seine Hand gegangen sein. Manche Legende rankt sich um sein Wirken, vornehmlich die Sorge um hilflose Findelkinder in Paris selbst und der nächsten Umgebung der Hauptstadt des Landes hat es dem Volke angetan. Wir können auf jede Legende verzichten. Sein unermüdliches Tun spricht für sich. Als Bekundung des Staunens seiner Zeitgenossen über ihn und sein weitgreifendes Schaffen sind sie uns wertvolle Äußerungen der Seele des Volkes.

Eine seiner Hilfsmaßnahmen sei an dieser Stelle besonders genannt. Mit Vorliebe wurden in den Mittelmeerländern Sträflinge als Ruderknechte verwandt. In Frankreich stellten sie eine selbständige Organisation dar, unabhängig von der übrigen Flotte, der Befehlsgewalt eines besonderen Generals unterstellt. Zu zweit an einen gleichen Block und außerdem an die Ruderbank gekettet mußten sie bei schlechter Verpflegung und entsprechender Behandlung ihren Dienst tun. Diese Strafe war für relativ schwere Verbrechen vorgesehen. Unter dem Druck der Anweisung, möglichst viele Ruderer zu liefern, wurde sie jedoch auch bei weniger schweren Verbrechen verhängt. Nur die wenigsten wurden nach Ablauf ihrer Strafzeit freigelassen, vielfach war sogar die Strafdauer nicht im Strafregister eingetragen.

Schon früh lernte Vinzenz die Not und das Elend dieser Strafgefangenen kennen, die vor ihrem Abtransport nach Marseille vor allem in Paris selbst in dunklen, licht- und luftlosen, stinkigen, unterirdischen Verließen untergebracht waren. Oft hat er sie selbst besucht oder er ließ sie durch Mitglieder seiner Vereine und auch durch Schwestern besuchen. In Marseille wurde auf seine Anregung hin ein eigenes Spital für kranke Häftlinge errichtet. In Paris setzte er Reformen durch, und auch sonst löste seine Initiative manche Erleichterung für diese Sträflinge und schließlich auch für die anderen Gefangenen in ihren nicht weniger dumpfen Gefängnissen aus.

So steht Vinzenz als Anreger und Wegbereiter zur Gefangenenseelsorge und -fürsorge in der Entwicklung des Strafvollzugs. Der Geist seines Wirkens rührt uns an, wenn wir in einem Briefe an den Superior seiner Genossenschaft in Sedan vom 28. Dezember 1658 lesen „... Es liegt im eigensten Sinne des Priesters, für die Verbrecher zu sorgen und ihnen Mitgefühl entgegenzubringen. Sie dürfen in diesem Sinne denen, die Ihre Vermittlung fordern, Ihren Beistand nie versagen, ganz besonders, wenn es sich bei ihren Verbrechen mehr um Unglück als um Bosheit handelt. Beim heiligen Augustinus steht ein Kapitel über dieses Thema - ich erinnere mich nicht mehr, welches es war - wo etwas deutlich wird: Es heißt nicht, dem Laster

neue Nahrung geben noch es ermächtigen, wenn man auf dem Wege der Fürsprache und Nachsicht Sünder und Gefangene betreut, und er beweist, daß es zum Anstand und zur Liebe der Geistlichen gehört, sich für sie zu bemühen. Sie können es also tun, wenn Sie sehen, daß der Fall es verdient, und können dem Geist der Richter insofern entgegenkommen, als Sie ihnen sagen, es liege keineswegs in Ihrer Absicht, das Verbrechen zu schützen, sondern Mitleid zu üben, indem Sie es für die Schuldigen erbitten, für die Unschuldigen fordern, wozu Ihr Beruf Sie verpflichtet! ..."

Betriebswirtschaftliche Untersuchung der Arbeitsbetriebe einer großen Vollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen durch eine private Wirtschaftsprüfer-Firma*)

Von Regierungsamtmann J. Schausten. Düsseldorf

I

Im Dienste eines erzieherischen Stafvollzugs fällt den Vollzugsanstalten die wichtige Aufgabe zu, Arbeitsbetriebe einzurichten und zu unterhalten, in denen die Gefangenen weitgehend unter den gleichen Arbeitsbedingungen arbeiten sollen wie im freien Erwerbsleben, und in denen sie nicht nur „beschäftigt“ werden. Arbeitsverwaltungen und Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten sollten daher so gestaltet sein, daß bei guter Organisation und Arbeitsplanung Leistungen erzielt werden können, die der wirklichen Arbeitsfähigkeit der Gefangenen entsprechen und ihnen das befriedigende Gefühl einer eigenen Leistung vermitteln. Nur so kann vermieden werden, daß entlassene Gefangene nach ihrer Rückkehr in das freie Leben auf den oft mit großer Mühe vermittelten Arbeitsstellen deswegen versagen, weil sie – steter Arbeit entwöhnt – nicht das vollbringen können, was der Betrieb billigerweise von ihnen verlangen muß.

Bei allem Fortschritt, der in den letzten Jahren erzielt werden konnte, hat sich doch gezeigt, daß die Organisation der Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten sowohl hinsichtlich einer Koordinierung der allgemeinen Vollzugsbelange mit den besonderen Erfordernissen einer sinnvollen Gefangenenarbeit als auch im Hinblick auf rationelle Arbeitsmethoden, betriebliche Verbesserungen und Arbeitsablauf noch zu wünschen übrig läßt. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß bei den Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten im großen Umfang organisatorische Fragen zu lösen sind, die in den technischen Bereich gehören und mit den üblichen Methoden der Verwaltungsorganisation einer Behörde nicht allein zu lösen

*) Aus: „Justizverwaltungsblatt“ Jahrgang 96, April 1960, Heft 4. Die Schriftleitung dankt dem Carl Heymanns Verlag, Köln, und dem Autor für die Genehmigung zum Abdruck.

sind. Es drängte sich daher die Überlegung auf, ob es zweckmäßig sein könnte, die Organisation der Arbeitsbetriebe einer bedeutenden Vollzugsanstalt des Landes einmal durch eine private Wirtschaftsprüferfirma begutachten zu lassen.

II

Wenn auch dem Einsatz privater Wirtschaftsprüfer in der öffentlichen Verwaltung bestimmte Grenzen gezogen sind, da die Verwaltung viel stärker an Gesetze und Vorschriften gebunden ist als die freie Wirtschaft¹, liegen die Verhältnisse in den Vollzugsanstalten, die hinsichtlich der Arbeitsbetriebe weitgehend mit gewerblichen Betrieben der freien Wirtschaft verglichen werden können, doch anders als bei reinen Verwaltungsstellen. Es erschien durchaus möglich, daß eine Durchleuchtung der Arbeitsbetriebe durch Wirtschaftsprüfer wesentliche Erkenntnisse und Anregungen zu einer Verbesserung der personellen und betrieblichen Organisation bringen könnte, zumal schon eine kurze betriebswirtschaftliche Begutachtung der Arbeitsbetriebe einer hessischen Vollzugsanstalt zu positiven Ergebnissen und zu einer Steigerung der Produktivität geführt hatte². Die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen entschloß sich daher, die Arbeitsbetriebe einer großen Vollzugsanstalt durch eine für eine solche Aufgabe geeignete Wirtschaftsprüferfirma untersuchen zu lassen. Voraussetzung für eine solche Untersuchung mußte jedoch sein, daß sie nicht nur betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern auch unabdingbare Erfordernisse des Strafvollzugs gebührend berücksichtigte. Auch durfte die Gefangenearbeit nicht isoliert betrachtet werden; infolge der vielfältigen Verflechtungen mit dem Arbeitswesen waren Verwaltung und Aufsichtsdienst der Vollzugsanstalt in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Für eine Überprüfung in diesem Rahmen wurde die Vollzugsanstalt des Landes mit den bedeutendsten Arbeitsbetrieben ausgewählt. In dieser Anstalt bestehen neben großen Versorgungsbetrieben für die Justizbehörden (u. a. Bäckerei, Schneiderei, Schreinerei, Weberei) auch umfangreiche sogenannte Unternehmerbetriebe der verschiedensten Branchen. Die Anstalt beschäftigt rund 1500 Gefangene und Sicherungsverwahrte.

Der Auftrag wurde gegen einen Festpreis einer Gesellschaft für Unternehmensberatung, Betriebsorganisation und Personaltraining erteilt. Es wurde gefordert, daß sich das Gutachten unter Berücksichtigung der Vollzugsbelange und der gegebenen Verhältnisse auf

- a) die Organisation des Gefangenearbeitswesens,
- b) den Arbeitsablauf und die Arbeitsweise in den Arbeitsbetrieben und

siehe hierzu Markull/Rationalisierung der öffentlichen Verwaltung abgedruckt in: Verwaltungsarchiv, 48. Band, Heft 1.

¹² siehe hierzu Moog/Bemühungen um Arbeitsvereinfachung in Zeitschrift für Strafvollzug 1957, Heft 3, S. 161.

c) im Hinblick auf die Verflechtung mit der Gefangenenarbeit auch auf den Personaleinsatz des Verwaltungs-, Werk- und Aufsichtsdienstes erstrecken sollte.

Die örtlichen Erhebungen wurde von 4 Beauftragten der Gesellschaft (darunter ein Diplomvolkswirt und ein Diplomingenieur) in der Zeit vom 21. bis 31. 7. 1958 durchgeführt. Das umfangreiche Gutachten (rund 200 Seiten und ein Heft mit zeichnerischen Darstellungen) wurde im November 1958 vorgelegt und im Januar 1959 auf Wunsch des auftraggebenden Justizministeriums durch ein Nachtragsgutachten in einigen Punkten ergänzt.

III

1. Das Gutachten untersucht zunächst in einer kritischen Einzelbetrachtung die Arbeitsbetriebe, deren betriebliche Ergebnisse in einer vergleichenden Übersicht zusammengefaßt worden sind. Die Übersicht gibt Aufschluß über den Tageserlös je beschäftigten Gefangenen, über die Tagespensenleistungen, über die Arbeitsbelohnungen in $\frac{1}{100}$ des Erlöses und in DM je Tag und Kopf, über den Tageserlös je qm Werkstattfläche und über die auf jeden beschäftigten Gefangenen entfallende Werkstattfläche. Sie vermittelt damit gute Vergleichsmöglichkeiten über die wirtschaftlichen Ergebnisse der einzelnen Anstaltsbetriebe. Es würde im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen, auf die vielfältigen Anregungen zur Verbesserung der Organisation und des Arbeitsablaufs in den untersuchten Betrieben im einzelnen einzugehen. Zusammenfassend seien die wesentlichen Vorschläge, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sein können, aufgezählt:

a) Bei den Lohnvereinbarungen mit den Auftraggebern sollten die bei gleichen Arbeiten oft recht unterschiedlichen Herstellungsmethoden und Arbeitshilfsmittel besser berücksichtigt werden.

b) Die Unternehmer sollten an einer hohen Leistung des einzelnen Gefangenen interessiert werden. Dies könne z. B. durch hohe Grundpreise und eine Rabattstaffel nach der Mengenleistung des Gefangenen erreicht werden.

c) Schlecht genutzte Arbeitsräume sollten für andere Produktionen freigemacht werden, da die verhältnismäßig geringe Raummiete dazu reize, nicht benutzte und abgeschriebene Maschinen zu lagern.

d) Die Unternehmer können die Beschäftigtenzahlen in der Anstalt in der unvertretbar großzügigen Grenze von 1: 2,5 beliebig variieren. Die Grenzen sollten enger aneinander gerückt werden, damit eine bessere Disposition der Arbeitskräfte möglich wird.

e) Die Werkstätten sollten nach arbeitspsychologischen Gesichtspunkten ausgestattet werden. Insbesondere sollten die Beleuchtungsverhältnisse verbessert und auch kleinunterteilte Luken zur Verbesserung der Licht-

verhältnisse durch Fenster ersetzt werden. Vielfach beobachtete Transporthindernisse sollten beseitigt werden (Ersatz von Treppenstufen durch schiefe Ebenen, Erweiterung zu schmaler oder zu niedriger Türen).

f) Unnötige und umständliche Transportarbeiten sollten durch den Einsatz anstaltseigener Transportmittel erheblich herabgesetzt werden, um unproduktive Arbeitszeiten auf ein Mindestmaß zurückzuführen.

g) Da die Unternehmer, weil sie Stücklöhne zahlen, der Fertigungsfolge und dem Fertigungsfluß, den Fertigungs- und Transportmitteln sowie der Beleuchtung und der Raumgestaltung vielfach nur ein geringes Maß an Aufmerksamkeit widmen, sollte die Anstalt durch Einsatz relativ geringer Mittel für Produktivitäts- und damit für Erlössteigerungen sorgen.

h) Die Arbeitsplätze sollten unter Berücksichtigung neuzeitlicher Gesichtspunkte nach Arbeitsplatz- und Zeitstudien gestaltet werden.

i) Es sollte noch mehr als bisher darauf geachtet werden, daß die Gefangenen in den den Arbeitsbetrieben am nächsten gelegenen Gebäuden untergebracht werden; auch sollten Versetzungen der Gefangenen von Betrieb zu Betrieb eingeschränkt werden.

k) Die fachliche Aus- und Fortbildung der Werkbeamten sollte dadurch verbessert werden, daß ihnen vermehrte Gelegenheit zu Informationen in Privatbetrieben, zur Teilnahme an Kursen und zum Besuch von Ausstellungen gegeben wird.

l) Wegen der großen Fluktuation und der mangelnden Vorbildung der Gefangenen sollten vorzugsweise nur solche Arbeiten beschafft werden, die innerhalb von 8 bis 14 Tagen erlernbar sind. Aus Gründen der Rentabilität wird es nicht für zweckmäßig gehalten, Arbeiten in der Anstalt von Hand oder mit geringer Mechanisierung durchzuführen, die in freien Betrieben halb- oder vollautomatisch erledigt werden. Es wird empfohlen, solche Arbeiten aufzunehmen, die in der Anstalt in gleicher Weise wie in einem freien Betrieb durchgeführt werden können, weil dann ein klares Entgelt für die einzelnen Arbeitsgänge schon bestehe.

m) Schon jetzt sollte eine Erweiterung der Arbeitsräume geplant werden, da mit einer ständig zunehmenden Mechanisierung der Arbeiten gerechnet werden müsse, was die Verwendung raumbeanspruchender Maschinen zur Folge haben werde.

2) Für verschiedene Betriebe sind ausführliche Skizzen zur Verbesserung des Arbeitsflusses und von Arbeitsgeräten erstellt worden.

Die Überprüfung des Eigenbetriebes Weberei hat ergeben, daß die Verkaufserlöse zwar die Betriebskosten deckten, aber die Anstaltspreise wesentlich höher lagen als die Preise der freien Wirtschaft für gleiche Qualitäten. Dieser Betrieb war daher vom Landeshaushalt her gesehen als unrentabel zu bezeichnen.

3) Anstelle oder neben der kameralistischen Buchführung wird die Einführung eines betrieblichen Rechnungswesens nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für wünschenswert gehalten. Schwierigkeiten werden aber gesehen in

a) der Erfassung der Kosten, weil sie zum Teil in der Einnahme-Ausgaben-Rechnung keinen Niederschlag finden und die Ausgaben außerdem an verschiedenen Buchungsstellen nachgewiesen werden,

b) der Abgrenzung zwischen Vollzugskosten und Arbeitsbetriebskosten.

Verwertbare Vorschläge für ein betriebliches Rechnungswesen werden erst dann für möglich gehalten, wenn die Kostenstruktur der Anstalt gründlich analysiert worden ist und die Grenzen des Aufwandes aus Gewahrsamsverpflichtungen näher festgelegt worden sind.

IV

In einem weiteren Abschnitt befaßt sich das Gutachten mit der Arbeits- und Leistungsbelohnung und mit der Arbeitszeit der Gefangenen.

1. Hinsichtlich der Arbeits- und Leistungsbelohnung wird vorgeschlagen, die Gefangenearbeit, wie in der freien Wirtschaft, nach Gruppen zu bewerten. Hierin wird eine Möglichkeit gesehen, dem Gefangenen eine Verbesserung seines Lebensstandards in der Anstalt mit ehrlichen Mitteln zu ermöglichen.

Die Arbeit sollte nach zwei Ordnungsprinzipien bewertet werden:

a) Bewertung des Arbeitsplatzes bei Zeit- und Akkordarbeitern:

Differenzierung nach Anstrengungs-, Schwierigkeits- und Ausbildungsgrad.

b) Bewertung der arbeitenden Person und ihrer Leistung:

aa) bei Zeitlohn:

Differenzierung nach Fleiß, Sauberkeit und Menge der geleisteten Arbeit, Werkzeugpflege, erkennbar positiver Einstellung zur Arbeit.

bb) bei Akkordlohn:

Differenzierung nach dem Grad des Erreichens der geforderten Leistung.

Es wird die Einführung einer entsprechenden Lohnskala empfohlen, nach der die Arbeit je nach Art der Verrichtungen und der erzielten Leistungen zwischen 75 und 160 $\frac{0}{100}$ einer festzulegenden „Grundarbeitsbelohnung“ bewertet werden sollte. Auf diese Weise soll auch eine Aufteilung in Arbeits- und Leistungsbelohnungen entbehrlich werden.

2. Die schlechte Ausnutzung der Arbeitszeit der Gefangenen wird als ein Hauptmangel beklagt. Die Ursachen hierfür werden in der Verkürzung der nominellen Arbeitszeit durch den Arbeitsablauf und die Organisation der Gefangenearbeit und in der beschränkten Ausnutzung der verbleibenden effektiven Arbeitszeit gesehen. Es wird festgestellt, daß anstatt

nominell 48 Stunden tatsächlich weniger als 40 Stunden in der Woche gearbeitet wird. Hieraus folgert, daß bei voller Innehaltung der Arbeitszeit bei sonst konstanten Verhältnissen je Jahr 267 000 DM mehr eingenommen werden könnten. Wird arbeitstäglich nur jeweils 1 Minute verspätet angefangen und zu früh aufgehört, so werde hierdurch allein eine jährliche Mindereinnahme von 12000 DM verursacht.

Es wird festgestellt, daß die Verlustzeiten bedingt sind durch

a) Gleichzeitigkeit der Gefangenenarbeitszeit mit der Dienstzeit des Personals.

b) mangelndes Interesse der Unternehmer an der Arbeitsleistung der Gefangenen,

c) lange Wege von der Unterkunft zum Betrieb,

d) Vorführungen zum Arzt, Zahnarzt, Geistlichen, Fürsorger, zur Kammer usw. während der Arbeitszeit,

e) Einkauf, Baden, Wäschetausch, Haarschneiden, Vernehmungen kulturelle Veranstaltungen, Besuche von Angehörigen innerhalb der Arbeitszeit.

Um die Arbeitszeit der Gefangenen besser nutzen zu können, wird vorgeschlagen, eine Arbeitszeit von 9 Stunden an 5 Tagen (45 Wochenstunden) einzuführen; dabei wird es für unerheblich gehalten, an welchem Tag außer dem Sonntag die Arbeit ruht. Damit während der nominellen Arbeitszeit auch wirklich gearbeitet werden kann, sollten insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a) Die zusammenliegenden Arbeitszeitabschnitte sollten lang genug sein, um die erfahrungsgemäß überall auftretenden Minderleistungen zu Beginn und Ende der Arbeitszeit in vertretbaren Grenzen zu halten,

b) die Werkbeamten und die Werkaufsichtsbeamten sollten ihre Tätigkeit auf Anleitung, Aufsicht und Führung der Gefangenenarbeit beschränken und nicht mit anderen Tätigkeiten bedacht werden. Sie sollten wegen der dann zu gewährenden freien Tage auch nicht zum Nacht- oder Sonntagsdienst herangezogen werden.

c) Die Gefangenen sollten vom Abteilungsdienst zu den Betrieben gebracht und dort auch abgeholt werden.

d) Die Erledigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen sollte weitgehend auf den freien Wochentag konzentriert werden. Hierin wird eine Möglichkeit gesehen, das Leben der Gefangenen organischer zu ordnen. An diesem Tage sollte auch für vermehrte Bewegungsmöglichkeit im Freien und für sportliche Betätigung gesorgt werden.

Entsprechend dieser Neueinteilung der Arbeitszeit der Gefangenen und unter Berücksichtigung der Funktionsdienste werden Vorschläge für einen auf eine 45stündige Wochenarbeitszeit abgestellten Dienstplan für den Aufsichts- und Werkdienst gemacht.

1. Das z. Z. der Begutachtung vorhandene Personal (einschl. einer Reserve) wird für ausreichend gehalten, alle Aufgaben wahrzunehmen. Für gewisse Dienste, denen hoheitliche Aufgaben nicht zukommen (Führung des Lastkraftwagens, Bedienung der Kesselanlage, Schweinehaltung) wird vorgeschlagen, bekannte Kräfte durch Arbeiter zu ersetzen.

2. Um die Sicherheit der Anstalt zu verbessern, wird empfohlen, die Arbeitszeit der Gefangenen zu staffeln, damit während der Stoßzeiten nicht zu große Gruppen Gefangener gleichzeitig über die Höfe geführt werden müssen. Es wird weiter angeregt, zu anderen Schloßsystemen überzugehen und die schweren Schlüssel durch kleinere (z. B. für Zylinderschlösser in schwerer Ausführung) zu ersetzen. Die Turmposten sollten mit Fernsprengeräten ausgestattet und mit automatischen Waffen versehen werden. Zur Bekämpfung größerer Unruhen sollten Tränengaswurfkörper bereitgehalten werden. Die patrouillierenden Aufsichtskräfte sollten mit Funksprechanlagen ausgestattet werden. Die Anstaltsmauer könnte bei Nacht und während starken Nebels durch eine Infrarotstrahlanlage gesichert werden, die bei Unterbrechung Alarm auslöst.

3. In der Verwaltung werden insbesondere für die Vollzugsgeschäftsstelle bürotechnische Verbesserungen (Längeregistratur, Aktenverbleibnachweise, Ordnung der Personalakten der Gefangenen nach Sachgebieten) vorgeschlagen. Insbesondere sollte auch erreicht werden, daß alle von der Vollzugsgeschäftsstelle auszufüllenden Vordrucke so eingerichtet werden, daß sie mittels des Vervielfältigungsverfahrens ausgefüllt werden können und eine gesonderte Beschriftung von Hand oder mit der Schreibmaschine entbehrlich wird. Die überreichlich verwendeten Bücher (auch das Belegungsbuch auf dem Hauptstand) sollten durch besonders gesicherte Karteien ersetzt werden. Die Erteilung von Auskünften bei der Vollzugsgeschäftsstelle sollte zur besseren Arbeitsteilung einer Kraft übertragen werden, deren Arbeitsplatz unmittelbar bei der Gefangenenkartei angeordnet werden sollte, damit Störungen der Mitarbeiter und unnötige Wege vermieden werden.

Für die übrige Verwaltung wird als eine der wesentlichen Rationalisierungsmaßnahmen die Einrichtung einer mit perfekten Schreibkräften einzurichtenden zentralen Kanzlei vorgeschlagen, damit die Beamten von der Schreibmaschinenarbeit völlig entlastet werden. Die Verwendung von Diktiergeräten sollte ins Auge gefaßt werden. Die Erweiterung der Fernsprechanlage und die Anbringung einer mit der Fernsprechanlage gekoppelten Lichttrufanlage wird für zweckmäßig gehalten, um zeitraubendes

Suchen des Personals zu vermeiden. Für den Aktentransport sollte ein ständiger Botendienst (Arbeiter) eingerichtet werden. Das veraltete Buchungssystem bei der Zahlstelle sollte durch eine maschinelle Buchführung ersetzt werden. Der Einkauf der Gefangenen sollte dadurch vereinfacht werden, daß Einzelkäufe auf Sondergenehmigung (z. B. Schreibmaterial, Haarwasser) entfallen, und diese Waren beim regelmäßigen Einkauf vorrätig gehalten werden.

VI

Auch für die Haus- und Wirtschaftsbetriebe werden eine Anzahl von Verbesserungsvorschlägen unterbreitet, die zum Teil bauliche Änderungen beinhalten. Von allgemeinem Interesse dürften folgende Vorschläge sein:

a) Auf der Kammer könnte von einer Einzelnotierung der an die Gefangenen ausgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke abgesehen werden, wenn jeder Gefangene zwangsläufig eine bestimmte Normalausrüstung erhält (negativer Nachweis). Es wäre dann nur noch notwendig, die wenigen Stücke für eine Sonderbekleidung festzuhalten. Arbeitsbekleidung sollte in den Betrieben aufbewahrt und ausgegeben werden; durch die bekannte Gesamtzahl der im Betrieb arbeitenden Gefangenen erübrige sich ein Einzelnachweis.

b) Um zeitraubende und gehäufte Vorführungen zur Herausgabe einzelner Gegenstände zu vermeiden, sollten die Gegenstände, die nach Verbüßung des Anfangsvollzugs den Gefangenen ausgehändigt werden können, auf der Kammer schon bei der Aufnahme bestimmt und in besonderen Behältern aufbewahrt werden. Diese Gegenstände sollten später entweder nur insgesamt oder überhaupt nicht empfangen werden dürfen.

c) Zur Entlastung der Kammer sollte auf die Gefangenen eingewirkt werden, daß die eigene Habe auf Kosten der Anstalt an die Heimatanschrift gesandt werden kann.

d) Für die Pflege der eigenen Kleidung der Gefangenen wird die Beschaffung von Staubsaugern empfohlen, die auch zur Reinigung der Matratzen verwendet werden sollten.

e) Das Haarschneiden sollte mit elektrischen Haarschneidemaschinen vorgenommen werden.

f) die Beschaffung von Kartoffelschälmaschinen wird für zweckmäßig gehalten.

g) Für Transporte innerhalb des Anstaltsbereichs wird die Beschaffung eines Elektrokarens mit Anhängern angeregt; durch eine aufgesetzte Kehrwalze sollten hiermit auch die Anstaltstraßen gereinigt werden können.

i) Für die Flickschneiderei werden elektrische Nähmaschinen mit Stopfeinrichtung und für die Ausbesserung der Strümpfe und Strickjacken elektrische Kugelstopfer empfohlen.

Die Maßnahmen zu e) bis i) sollten vornehmlich auch deswegen getroffen werden, weil hierdurch zahlreiche Gefangene für produktivere Arbeiten freigemacht werden könnten, so daß die Anschaffungskosten sehr bald amortisiert würden.

VII

Abschließend befaßt sich das Gutachten mit einer kritischen Betrachtung einer geplanten umfassenden baulichen Bereinigung der Anstalt und schlägt verschiedene Änderungen hierzu vor. Auf Einzelheiten soll wegen der nur lokalen Bedeutung hier nicht näher eingegangen werden. Die Vorschläge haben Veranlassung gegeben, die Anstalt einer Baubesichtigung zu unterziehen und die Anregungen bei der endgültigen Planung zu verwerten.

VIII

Die eingehende Auswertung des Gutachtens hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

a) Die Vorschläge zu einer Verbesserung der Arbeitsbetriebe (vgl. Abschn. III) haben sich durchweg als praktisch durchführbar erwiesen und sind zum größten Teil bereits verwirklicht worden. Dies hat zweifellos zu einer Steigerung der Produktivität geführt. Die Anstaltseigene Weberei ist aufgegeben worden; in den frei gewordenen Räumen werden – statt bisher 20 – jetzt 80 Gefangene beschäftigt, die einen durchschnittlichen Lohn von rund 6,- DM täglich erbringen. Von der Einführung eines betrieblichen Rechnungswesens ist wegen der aufgezeigten Schwierigkeiten abgesehen worden.

b) Den Vorschlägen hinsichtlich einer differenzierten Bewertung der Arbeitsleistungen der Gefangenen soll – in abgewandelter Form – im Rahmen einer allgemeinen Verfügung des Justizministers Rechnung getragen werden; auf einen besonderen Ausweis der Leistungsbelohnungen soll aber aus Vollzugsgründen nicht verzichtet werden.

Der Anregung, für die Gefangenen allgemein die 5-Tage-Woche einzuführen, konnte nicht gefolgt werden. Es erschien aus Vollzugsgründen nicht vertretbar, die Gefangenen außer am Sonntag an einem weiteren vollen Tag unbeschäftigt zu lassen. Auch läßt es sich bei 1 500 Gefangenen praktisch nicht verwirklichen, alle die nach Abschn. IV zu Unterbrechungen der Arbeitszeit führenden Verrichtungen an dem arbeitsfreien Wochentag zu erledigen. Durch eine verbesserte Einteilung der Arbeitszeit der Gefangenen und der Dienstpläne des Personals konnte aber erreicht werden, daß die tatsächliche Arbeitszeit der Gefangenen jetzt mindestens 45 Wochenstunden beträgt. Es wird jetzt auch besser darauf geachtet, daß die Arbeitszeit durch mit dem Anstaltsleben unvermeidlich verbundene sonstige Verrichtungen nicht *mehr* unterbrochen wird, als unbedingt nötig ist. Die durch diese Maßnahmen erzielten Leistungssteigerungen werden mit 13⁰/₀ veranschlagt.

c) Aus den für den Einsatz des Aufsichts- und Werkpersonals gemachten Vorschlägen konnten bemerkenswerte Erkenntnisse nicht gewonnen werden.

Den Vorschlägen zur Verbesserung der Sicherheit wird noch nachgegangen, hierbei wird insbesondere geprüft werden, ob die Anstaltsmauern zur Einsparung von Bewachungspersonal durch technische Einrichtungen abgesichert werden können.

Die Anregungen zu einer büromäßigen Verbesserung der Vollzugsgeschäftsstelle werden im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neufassung einer Vollzugsgeschäftsstellenordnung Berücksichtigung finden; die übrigen Vorschläge zur Verbesserung des Ablaufs der Verwaltungsgeschäfte haben sich als brauchbar erwiesen. Inzwischen ist bei allen selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes die Maschinenbuchführung für die Zahlstellen eingeführt worden³.

d) Auch die zur Verbesserung der Haus- und Wirtschaftsbetriebe angeregten Maßnahmen haben sich als zweckmäßig erwiesen und sind z. T. bereits verwirklicht worden; im übrigen werden sie bei dem Erlaß einer Wirtschaftsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten Berücksichtigung finden. Für einen Elektrokarren hat sich allerdings eine wirtschaftliche Einsatzmöglichkeit nicht gefunden, da ein solches Fahrzeug – abgesehen von den hohen Anschaffungskosten – durch die baulichen Verhältnisse in seiner Beweglichkeit zu sehr eingeengt würde.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die Begutachtung eine Fülle wertvoller Anregungen vermittelt hat, deren Realisierung sich auf das Arbeitswesen in der untersuchten Anstalt günstig auswirkt. Die in fast allen Arbeitszweigen zu verzeichnenden, z. T. beträchtlich erhöhten Einnahmen sind sicherlich zu einem guten Teil den Verbesserungsvorschlägen zu verdanken. Die für die betriebswirtschaftliche Untersuchung aufgewendeten Kosten dürften sich schon bald bezahlt gemacht haben.

Soweit Vorschläge wegen der Besonderheit des Strafvollzugs nicht oder nicht ohne weiteres verwirklicht werden konnten, haben sie zu Überlegungen Anlaß gegeben, wie den kritisierten Zuständen auf andere Weise abgeholfen werden kann. Allgemeingültige Vorschläge und Anregungen sind allen Vollzugsanstalten des Landes bekanntgegeben worden.

Nach den hier gemachten Erfahrungen können mit einer betriebswirtschaftlichen Untersuchung von Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalten durch Wirtschaftsprüfer brauchbare Verbesserungen erzielt werden; günstige Ergebnisse dürften sich besonders dann erzielen lassen, wenn ein Auftrag nicht zu allgemein gehalten wird, sondern auf bestimmte als verbesserungsbedürftig erkannte betriebliche Verhältnisse beschränkt wird.

³ siehe hierzu Schausten/Nolte/Reformen im Kassenwesen – abgedruckt in „Justizverwaltungsblatt“ 1959, Heft 7.

Betriebs- und Buchführung bei den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen*)

Von Regierungsamtmann Schausten und Justizoberinspektor Nolte, Düsseldorf

I

Für die Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen galten nach dem Wiederaufbau der Arbeitsbetriebe bei Kriegsende zunächst die Vorläufige Arbeitsverwaltungsordnung für die Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vom 14. 3. 1936 (AVO) und – für die kleineren Anstalten – die Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten vom 14. 3. 1942 (Kl. AVO) uneingeschränkt weiter. Zwar wurden verschiedene, in den Kriegsjahren ergangene Vereinfachungen wieder aufgehoben, grundsätzliche Änderungen jedoch nicht vorgenommen.

Wenn auch die praktische Anwendung der Vorschriften rund 20 Jahre hindurch gezeigt hatte, daß bei richtiger Handlung im großen und ganzen alle wichtigen Geschäftsvorgänge erfaßt werden konnten, hatten sich doch verschiedene Regelungen als unzweckmäßig und unpraktisch erwiesen. Überdies war durch zahlreiche Änderungen der ursprünglichen Fassung der Text vielfach derart unübersichtlich geworden, daß eine ordnungsgemäße Handhabung der Vorschriften nicht mehr gewährleistet war. Dies führte zu manchen Erinnerungen und Beanstandungen der Prüfungsbehörden. Mit fortschreitender Konsolidierung der Verhältnisse erwies sich daher eine Neuordnung des Arbeitsbetriebswesens als unerläßlich.

Welche Bedeutung der Gefangenenarbeit auch im Hinblick auf den Landeshaushalt zukommt, mögen folgende Zahlen verdeutlichen:

Rechnungs- jahr	durchschnittlich beschäftigte Gefangene	Einnahmen DM rd.	Ausgaben DM rd.
1953	10915	13334000	5883000
1954	10098	13153000	7237000
1955	10408	15636000	8388000
1956	10982	17037000	6973000
1957	11724	20665000	7926000
1958	12492	24088000	8582000
1959	13000 (geschätzt)	27473000	9518000

*) Aus: „Justizverwaltungsblatt“ Jahrgang 96, Juni 1960, Heft 6. Die Schriftleitung dankt dem Carl Heymanns Verlag, Köln, und dem Autor für die Genehmigung zum Abdruck.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß es zum sachgemäßen Nachweis derartiger Umsätze, die die Vorkriegsergebnisse der Gefangenenarbeit bei weitem übertreffen, einer klaren, übersichtlichen Buchführung bedarf, bei der, soweit irgend zugänglich, auch die Erkenntnisse einer neuzeitlichen Buchhaltung zu berücksichtigen sind.

Nach eingehenden Vorarbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Landesrechnungshof wurden am 31. 8. 1959 die Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes, und am 15. 10. 1959 die Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten des Landes erlassen; beide Vorschriften sind am 1. 4. 1960 in Kraft getreten. Die Bestimmungen sind als Loseblattausgabe von einer Anstaltsdruckerei gedruckt worden, damit Änderungen und Ergänzungen jederzeit ohne Schwierigkeiten eingeordnet werden können. Mit dem Inkrafttreten der Vorschriften konnten u. a. 20 Einzelverfügungen über das Arbeitsbetriebswesen aufgehoben werden; anwendbare Bestimmungen aus der Zeit der Reichsjustizverwaltung bestehen nicht mehr.

II

Bei der Neuordnung der Materie war zunächst zu prüfen, ob der Nachweis der Einnahmen und der Ausgaben der Arbeitsverwaltung weiterhin nach dem herkömmlichen kameralistischen System geregelt, oder – wie etwa in den niedersächsischen Vollzugsanstalten¹ – einer kaufmännischen Buchführung nach § 15 RHO der Vorzug gegeben werden sollte. Wenn man sich entschlossen hat, die kameralistische Buchführung beizubehalten, so geschah dies im wesentlichen aus folgenden Erwägungen:

Eine kaufmännische Buchführung würde zweifellos den Vorteil bieten, daß Aufwendungen und Erträge klarer dargestellt und Vermögensvermehrungen und -verminderungen überhaupt erst exakt erfaßt werden können, und daß schließlich eine Gewinn- und Verlustrechnung ermöglicht wird. Dies alles ist aber für die Gefangenenarbeit – wenn überhaupt – nur insoweit von Bedeutung, als die Vollzugsanstalten Arbeitsbetriebe in eigener Regie (Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen) unterhalten. Bei der Vergebung der Arbeitskraft der Gefangenen an Unternehmer zu Arbeitsvorhaben auf deren eigenes Risiko gegen Zahlung eines Arbeitslohnes vermag aber eine kaufmännische Buchführung kaum mehr auszusagen, als eine auf die besonderen Erfordernisse der Gefangenenarbeit abgestellte kameralistische Buchführung. Da in Nordrhein-Westfalendie Gefangenenarbeit ganz überwiegend im Wege der Vergebung der Arbeitskraft der Gefangenen erfolgt – im Rechnungsjahr 1959 waren von den arbeitenden Gefangenen 75 v. H. für Unternehmer, 11 v. H. in Eigenbetrieben und

1) Vgl. hierzu Bandurski – abgedruckt in: JVB1. 1958, S. 6.

14 v. H. mit (lohnfreien) Hausarbeiten beschäftigt – war schon aus diesem Grunde die Einführung einer kaufmännischen Buchführung nicht so zwingend, wie dies zunächst den Anschein haben konnte. Aber auch andere Gründe sprachen dafür, die Kameralistik beizubehalten.

Die Arbeitsbetriebe dürfen nicht nur aus dem Gesichtswinkel der Wirtschaftlichkeit betrachtet werden; hierfür würde eine kaufmännische Buchführung zweifellos alle Voraussetzungen mit sich bringen. Die Gefangenearbeit muß vielmehr auch unter dem Blickpunkt einer sorgfältigen Erfüllung der vom Vollzug her gesetzten Aufgaben gesehen werden. Dies hat zur unvermeidlichen Folge, daß noch so rationell arbeitende Betriebe der Vollzugsanstalten nicht mit den Maßstäben gemessen werden können, die für Betriebe der freien Wirtschaft gelten. Die Vollzugsaufgabe erfordert es, unter Umständen auch solche Betriebe (z. B. Lehrbetriebe) einzurichten und zu unterhalten, deren wirtschaftliche Ergebnisse zu wünschen übrig lassen.

Unter den gegebenen Umständen konnten jedenfalls die von Vialon in „Haushaltsrecht“ 1953 S. 180 so treffend formulierten Voraussetzungen der Zulassung eines öffentlichen Betriebes als „51er Betrieb“, nämlich *„ob die Vielfältigkeit des dem Betrieb überantworteten Zwecks die der kaufmännischen Buchführung typische Erfassung und Zerlegung einzelner Vorgänge ergänzt und weiterentwickelt“* und *„ob der Betrieb die Freiheit der Abweichung von den Einnahme und Ausgabeansätzen, wie sie im Haushaltsplan üblich sind, wirklich benötigt“* für die Arbeitsbetriebe nicht bejaht werden. Hinzu kommt, daß es außerordentliche Schwierigkeiten bietet, bei der engen Verflechtung des gesamten Vollzugsgeschehens Vollzugskosten und Arbeitsbetriebskosten zuverlässig voneinander abzugrenzen und den auf die Gefangenearbeit entfallenden Aufwand aus Gewahrsamsverpflichtung exakt zu eliminieren². Schließlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine kaufmännische Buchführung höhere Personalkosten (z. B. durch Vorschalten einer Bezirksarbeitsverwaltung) und auch höhere Sachkosten erfordern würde.

Wenn hiernach auch von der Einführung einer kaufmännischen Buchführung abzusehen war, wurde bei der Neuordnung des Arbeitsbetriebswesens doch entscheidender Wert darauf gelegt, mit den Mitteln der Kameralistik alle wichtigen betrieblichen Vorgänge so einwandfrei und lückenlos zu erfassen, daß sie zu einer klaren betrieblichen Abrechnung ausgewertet werden können. Insbesondere wurde vorgesehen, daß die Betriebsergebnisse durch die Art der Buchführung zwangsweise fortlaufend so aufbereitet werden, daß wichtige Erkenntnisse sofort gewonnen werden können, und die Jahresergebnisse einschließlich Statistik über die Gefangenearbeit kurzfristig nach Abschluß des Rechnungsjahres zur Verfügung stehen.

²) Vgl. Schausten abgedruckt in: IVBl, 1960 S. 78 ff. siehe dieses Heft S. 339-348.

III

a) Von entscheidendem Einfluß auf die Neugestaltung der Buchführung der Arbeitsverwaltung war die Einführung der Maschinenbuchführung bei den Zahlstellen der selbständigen Vollzugsanstalten, über die die Verfasser im JVBl. 1959 S. 136 ff. berichtet haben. Da mit der Einführung der maschinellen Buchführung die Arbeits- und Leistungsbelohnungen der Gefangenen nicht mehr bei der Arbeitsverwaltung, sondern zusammen mit den eigenen Geldern der Gefangenen von der Zahlstelle zu verwalten sind, konnten die Bestimmungen der früheren AVO über die Behandlung der Arbeits- und Leistungsbelohnungen im wesentlichen fortfallen. Die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung auf diesem Gebiete beschränkt sich jetzt, wie es auch einem sachlichen Bedürfnis entspricht, auf die Zuteilung und Auszahlung der Belohnungen.

Bedingt durch die Maschinenbuchführung war auch in vielen Fällen eine völlige Umgestaltung der Vordrucke notwendig. So wurde z. B. bei dem Beschäftigungsnachweis, für den unbefangenen Betrachter völlig ungewöhnlich, der Name des Gefangenen in die letzte Spalte des Vordrucks aufgenommen, um dem Maschinenbuche die Buchung der auf die einzelnen Gefangenen entfallenden Beträge an Arbeits- und Leistungsbelohnungen zu erleichtern und Namensverwechslungen zu vermeiden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind nicht mehr von der Zahlstelle in den Betriebsbüchern anzuschreiben, sondern werden der Arbeitsverwaltung durch eine mit dem Maschinendruck versehene Zahlungsanzeige mitgeteilt. Auf diese Weise stehen nicht nur die Betriebsbücher der Arbeitsverwaltung dauernd zur Verfügung, sondern die klare Trennung zwischen Betriebsbuchhaltung und Zahlstelle erhöht auch die Sicherheit der Buchhaltung.

In allen Betriebsbüchern, die dem Nachweis der Einnahmen der Arbeitsverwaltung dienen, sind besondere Spalten für die Forderungsbeträge vorgesehen worden, die bis zum Abschluß des Rechnungsjahres nicht bezahlt worden sind. Sie sind aus allen Betriebsbüchern in das Restverzeichnis, das als besonderes Betriebsbuch zum Nachweis aller Außenstände – auch aus dem Verkauf von Fertigwaren und landwirtschaftlichen Erzeugnissen – eingeführt worden ist, zu übertragen. Der Eingang der Forderungen wird dort weiter verfolgt. Durch diese Aufteilung wurde erreicht, daß am Jahresschluß sofort festgestellt werden kann, welche Beträge noch nicht bezahlt sind, so daß die bisherige umständliche Ermittlung der Außenstände entbehrlich wird.

Es ist auch nicht mehr erforderlich, alle Einnahmen der Arbeitsverwaltung daraufhin zu überprüfen, ob sie der Umsatzsteuer unterliegen. Der Bundesfinanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß ab 1. 4. 1960 ohne nähere Ermittlung 96 v. H. der Gesamteinnahmen der Arbeits-

verwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen und mit einem Pauschsatz von 3,75 v. H. versteuert werden. Eine ähnliche pauschalierte Besteuerung ist für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer der Arbeitsbetriebe vereinbart worden. Auf diese Weise können die Steuern ohne Beteiligung der Vollzugsanstalten ohne weiteres von den Aufsichtsbehörden nach den Abschlußergebnissen der Oberjustizkassen ermittelt werden.

Über die laufenden Monatsergebnisse der einzelnen Unternehmerbetriebe innerhalb der Anstalt ist eine Jahreszusammenstellung zu führen, die Aufschluß über die geleisteten Arbeitstage im Tagelohn und Stücklohn (getrennt nach 5-Tage- und 6-Tage-Woche), über die zugeteilten Arbeits- und Leistungsbelohnungen und über die erzielten Löhne gibt. Die Ergebnisse werden zusammen mit den Abschlußergebnissen aus den übrigen Zweigen der Gefangenenarbeit in eine Jahresnachweisung über die Gefangenenarbeit übernommen, die alle wichtigen Angaben über den Beschäftigungsstand, die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der Arbeitsverwaltung und über die Durchschnittsergebnisse der einzelnen Arbeitszweige im Rechnungsjahr bringt. Die Jahresnachweisung faßt die bisherigen getrennt zu führenden Nachweisungen über die Beschäftigung der Gefangenen und über die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltung (bisheriges Muster Q) und die Übersicht über die Gefangenenarbeit (AV d. RJM v. 4. 3. 1940 – DJ S. 328) zusammen. Die Richtigkeit der in den Betriebs- und Geldbüchern ausgewiesenen Abschlußergebnisse wird durch eine besondere Gegenüberstellung erläutert.

b) Neben den vorstehenden organisatorischen Änderungen der Betriebsbuchhaltung dürften folgende sachliche Änderungen der bisherigen AVO von allgemeinem Interesse sein:

- aa) Eigenbetriebe dürfen nur noch mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde eingerichtet werden, damit Fehlplanungen vermieden werden.
- bb) Die Verwaltung der Bestände an Rohstoffen und Fertigwaren ist in vollem Umfang auf die Kräfte des Werk- und Aufsichtsdienstes übertragen worden, damit der Arbeitsinspektor sich vermehrt Führungsaufgaben widmen kann. In diesem Zusammenhang ist auch besonders herausgestellt worden, daß der Arbeitsinspektor die Betriebsergebnisse auszuwerten und alle zur Wirtschaftlichkeit der Betriebe erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.
- cc) Es ist ausdrücklich festgelegt worden, daß Arbeits- und Lagerräume Unternehmern nur gegen Berechnung der Miete, der anteiligen Kosten der Beheizung und Beleuchtung usw. überlassen werden dürfen.
- dd) Die bisher noch weiter angewendete Kriegsvereinfachung, wonach die Instandsetzung von Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen der Gefangenen allgemein als lohnfreie Hausarbeiten zu bewerten war, ist nicht beibehalten worden. Zu den Hausarbeiten zählen nur noch kleine Instandsetzungsarbeiten an Wäsche, Bekleidungs- und Lage-

rungsgegenständen, die ohne Inanspruchnahme des Personals und der Einrichtungen der Arbeitsbetriebe durchgeführt werden können. Im Zusammenhang hiermit und im Hinblick auf die Verbesserungen der sanitären Einrichtungen in den Anstalten ist die Zahl der Gefangenen, die mit Hausarbeiten beschäftigt werden dürfen, von 10 auf 8 v. H. herabgesetzt worden.

- ee) Im Interesse klarer vertraglicher Beziehungen zwischen Vollzugsanstalt und Auftraggeber sollen, falls schriftliche Arbeitsverträge nicht abgeschlossen werden, mündliche Abmachungen in jedem Fall schriftlich bestätigt werden. Rohstoffe, Fertigwaren und Betriebseinrichtungen der Unternehmer sollen möglichst nicht mehr als Sicherheit angenommen werden, da hiermit im Falle einer Verwertung schlechte Erfahrungen gemacht worden sind.
- ff) Die Preiskalkulationen für die in den Eigenbetrieben hergestellten Gegenstände waren bisher wegen des zu ermittelnden „ersparten Arbeitslohns“ (d. i. der Lohn, der aufzuwenden wäre, wenn der Gegenstand nicht in der Anstalt, sondern in einem freien Betrieb gefertigt werden würde) schwierig und umständlich. Der Lohn wird jetzt zunächst nach der von den Gefangenen tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit kalkuliert; er kann (wie bisher) so weit ermäßigt werden, daß das Anstaltserzeugnis den Preis der freien Wirtschaft für vergleichbare Artikel nicht übersteigt. Um den Arbeitsverwaltungen die Kalkulation zu erleichtern, sind für zahlreiche Erzeugnisse der Eigenbetriebe (z. B. Vordrucke, Briefumschläge, Siegelmarken, Buchbinderarbeiten, Büromöbel, Gefangenenbrot) allgemein verbindliche Einheitspreise besonders festgelegt worden.
- gg) Der Betriebskostenaufschlag (bisher Betriebsaufschlag) kann jetzt wahlweise vom Wert der verarbeiteten Rohstoffe oder nach den aufgetretenen Arbeitsstunden berechnet werden. Für die Ermittlung des Betriebskostenaufschlages ist ein besonderer Vordruck entwickelt worden, der alle Angaben zur Errechnung der Betriebskosten enthält. Maschinen, Geräte und Werkzeuge mit einem Anschaffungswert bis zu 100,- DM werden zur Vereinfachung in dem der Beschaffung folgenden Rechnungsjahr auf einmal abgeschrieben. Aufwendungen für umfangreiche, den Wert erhöhende Instandsetzungen betrieblicher Einrichtungen können jetzt auf mehrere Rechnungsjahre verteilt werden. In unbedeutenden Eigenbetrieben kann mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde von der Berechnung der Betriebskosten abgesehen werden.
- hh) Für die Arbeitsbelohnung der Gefangenen ist eine neue Höchststufe (0,80 DM für Gefängnis- und 0,70 DM für Zuchthausgefangene) vorgesehen worden. Hierdurch soll vornehmlich die Möglichkeit geschaffen werden, Gefangenen, die im Tagelohn an nur 5 Tagen der

Woche arbeiten können, einen Ausgleich zu gewähren. Der Anstaltsleiter braucht nicht mehr zu bestimmen, in welche Belohnungsklassen die einzelnen Gefangenen einzuordnen sind; es genügt, wenn er insoweit allgemeine Richtlinien für seine Anstalt erläßt. Es ist auch nicht mehr erforderlich, über die Leistungsbelohnungen, die jetzt in einer besonderen Spalte des Beschäftigungsnachweises ausgewiesen werden, eine besondere Festsetzungsverfügung zu treffen.

- ii) Der Lohntarif wird in Loseblattform geführt, damit unvermeidliche Änderungen und Ergänzungen übersichtlich nachgetragen werden können.
- kk) Um sicherzustellen, daß alle Aufträge ordnungsgemäß erfaßt werden, sind jetzt Auftragscheine auch bei der Vergebung der Arbeitskraft der Gefangenen vorgesehen, die gleichzeitig der Abrechnung der Aufträge dienen. Verkäufe von Erzeugnissen der Eigenbetriebe, von Altstoffen usw. sind grundsätzlich durch Lieferscheine, Ablieferungen gefertigter Arbeitsmengen an Unternehmer durch Empfangsbescheinigungen zu belegen.
- ll) Verzugs- und Stundungszinsen, Erlöse aus dem Verkauf von Altstoffen usw., die bisher durch besondere Annahmeanordnungen zu belegen waren, werden jetzt durch die Betriebsbücher in hierfür besonders vorgesehenen Buchungsspalten nachgewiesen; Annahmeanordnungen sind dadurch entbehrlich geworden.
- mm) Die bisherige unübersichtliche Nebenliste zum Auftragsbuch, die der Abrechnung der Arbeiten für Bedienstete diente, ist fortgefallen. Die Erledigung der Aufträge wird durch Kontrollabschnitte, die von den Auftragscheinen abgetrennt werden, überwacht. Die Auftragscheine für diese Arbeiten werden betriebsweise auf Sammelauftragscheine übertragen und in einer Summe in den Betriebsbüchern gebucht. Über die einzuziehenden Beträge wird eine Rechnungsliste aufgestellt. Die Urschrift wird in Form von Schuppenabrissen dem Zahlungspflichtigen als Rechnung zugeleitet; der Eingang der Zahlungen wird an Hand der Durchschrift überwacht.
- nn) Die veralteten Bestimmungen über den Fuhrbetrieb der Arbeitsverwaltung sind völlig geändert und den allgemeinen Richtlinien über das Halten und Benutzen von Dienstkraftfahrzeugen angepaßt worden. Für die Kraftfahrzeuge der Arbeitsverwaltung wird nur noch das allgemein für Kraftfahrzeuge übliche Fahrten- und Verbrauchsbuch geführt. Die Arbeitsverwaltung darf nur Lastfahrzeuge unterhalten, Gespanne und Zugtiere dürfen nur für einen Landwirtschaftsbetrieb angeschafft werden. Fuhrlöhne sind in Höhe von 80 v. H. der Tarife des Verkehrsgewerbes zu berechnen; ein Güterfernverkehr ist unzulässig.
- oo) Die Bestimmungen über die Betriebsbuchführung der Land- und Viehwirtschaft sind im wesentlichen unverändert geblieben. Es erschien

jedoch sachdienlich, eine Land- und Viehwirtschaft möglichst auf die Bewirtschaftung von anstaltseigenen Ländereien zu beschränken. Landpachtungen bedürfen jetzt in jedem Fall der Einwilligung des Justizministers. Da der Bewirtschaftung größerer Ländereien keine Bedeutung mehr zukommt, – bei den Vollzugsanstalten des Landes besteht nur noch ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer Nutzfläche von mehr als 10 ha –, erschien es zweckmäßig, die umfangreichen Sonderbestimmungen für diese Betriebe nicht mehr in die Arbeitsverwaltungsordnung aufzunehmen, sondern Bewirtschaftsrichtlinien besonders zu erlassen.

- pp) Die Vollzugsanstalten können jetzt Geräte usw. für die Arbeitsbetriebe im Anschaffungswerte bis zu 500,- DM selbst beschaffen; die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ist auf Beträge bis zu 1000,- DM ausgedehnt worden. Über Geräte mit einem Anschaffungswert von mehr als 100,- DM sind neben dem Geräteverzeichnis besondere Karteikarten zu führen, die alle wesentlichen Daten enthalten, die für die Ermittlung des Betriebskostenaufschlags und des Anlagevermögens für die Berechnung der Gewerbesteuer notwendig sind. Bisher fehlende Bestimmungen über die Aussonderung von Geräten usw. und die Verwertung von Altstoffen wurden in die Arbeitsverwaltungsordnung aufgenommen.

IV

Bei der Neufassung der Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten (Kl. AVO) war zu berücksichtigen, daß die AVO nur für die Vollzugsanstalten mit Maschinenbuchführung (d. s. alle selbständigen Vollzugsanstalten) Geltung hat. Die Kl. AVO war daher so zu gestalten, daß nicht nur den Belangen des Arbeitswesens bei den kleinen, sondern auch bei den mittleren Gerichtsgefängnissen und den Landgerichtsgefängnissen Rechnung getragen wird. Die Vorschrift ist so gegliedert worden, daß sie als selbständige Bestimmung unabhängig von der AVO angewendet werden kann.

Als wesentliche Änderungen gegenüber der Kl. AVO vom 14. 3. 1942 sind hervorzuheben:

- a) Da nennenswerte Eigenbetriebe in den in Betracht kommenden Vollzugsanstalten nicht vorhanden sind, ist bestimmt worden, daß die Gefangenen in den kleinen Anstalten nur noch auf dem Wege der Vergabung der Arbeitskraft beschäftigt werden dürfen. Hierdurch wird die Listenführung wesentlich vereinfacht, sie konnte hinsichtlich des Nachweises der Aufträge auf eine einfache Auftragsliste beschränkt werden, in der in zeitlicher Reihenfolge alle Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen (einschl. Verzugs- und Stundenzinsen, Verkauf von Altstoffen usw.) erfaßt werden.

- b) Die bisherige recht unübersichtliche Arbeitskontenliste ist weggefallen. In den kleineren Anstalten werden jetzt die gleichen Beschäftigungsnachweise wie in den selbständigen Vollzugsanstalten geführt. Diese Regelung ist deshalb gewählt worden, weil die in der bisherigen Kl. AVO vorgesehenen Beschäftigungsunterlagen nach den Erfahrungen unzureichend waren und von den Anstalten vielfach durch Hilfslisten ergänzt wurden.

Auch die Zuteilung und Auszahlung der Arbeits- und Leistungsbelohnungen ist in gleicher Weise wie in der AVO geregelt worden. Auf diese Weise konnten die unbegründeten Unterschiede bei der Gewährung von Belohnungen gegenüber den selbständigen Anstalten, die verschiedentlich auch zu Beschwerden geführt hatten, beseitigt werden. Die Arbeits- und Leistungsbelohnungen werden in gleicher Weise – allerdings handschriftlich – wie bei den selbständigen Vollzugsanstalten zusammen mit den eigenen Geldern der Gefangenen verwaltet. Zu diesem Zweck ist bei jeder Anstalt eine Ein- und Auszahlungsstelle eingerichtet worden.

Im übrigen ist für die Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltung die örtliche Gerichtszahlstelle zuständig; sie hat der Vollzugsanstalt über alle Einnahmen aus der Gefangenenarbeit eine mit dem Maschinendruck versehene Zahlungsanzeige zu erstatten; die Anzeigen sind Belege zur Auftragsliste.

- c) Auch für die Gefangenenarbeit in den kleineren Anstalten sind Auftragscheine und Empfangsbescheinigungen auszustellen. Die Vertragsverhältnisse der Gefangenenarbeit, die Einforderung von Rechnungsbeträgen usw. sind in gleicher Weise wie in der AVO geregelt worden.
- d) In den kleineren Anstalten dürfen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei einer Belegung bis zu 30 Gefangenen stets 3 Gefangene und darüber hinaus bis zu 10 v. H. der Durchschnittsbelegung mit Hausarbeiten beschäftigt werden.
- e) Die Ergebnisse der Gefangenenarbeit werden in gleicher Weise fortlaufend aufbereitet, wie es die AVO vorsieht. Hierdurch sind jetzt auch die kleineren Anstalten in der Lage, Beschäftigungsstand und Erträge laufend zu verfolgen und auszuwerten.

V

Die neuen Vorschriften sind rechtzeitig vor Inkrafttreten auf Arbeitstagen mit dem in Betracht kommenden Personenkreis der Vollzugsanstalten erörtert worden; Einzelheiten der Umstellung sind durch besondere Überleitungsbestimmungen bekannt gegeben worden. Die Umstellung auf die neuen Bestimmungen am 1. 4. 1960 hat keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

Übersichtlichere und wirtschaftlichere Gestaltung der Betriebsbuchführung der Arbeitsverwaltung

Von Gerhard Kloubach, apl. Verwaltungsinspektor, Mannheim

So erfreulich es ist, daß dank der großzügigen und mutigen Vorarbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen auch in anderen Bundesländern Ansätze für eine Verbesserung des Kassenwesens der Justizvollzugsanstalten zu verzeichnen sind, so ist es andererseits doch recht bedauerlich, daß sich der Gedanke der Modernisierung und Rationalisierung nur langsam und schleppend durchzusetzen vermag. Dabei sollte der wirtschaftliche Einsatz des Menschen und der technischen Hilfsmittel allein schon angesichts des zunehmenden Personalmangels ernsthaft geprüft und auch in die Tat umgesetzt werden.

Ebenso, wie ein kaufmännisches Unternehmen nur dann gut geleitet ist, wenn alle betrieblichen Vorgänge jederzeit und lückenlos erfaßt werden, wird sich ein Leiter der Arbeitsverwaltung größerer Vollzugsanstalten nicht allein auf sein Fingerspitzengefühl verlassen können. Er ist vielmehr auf die Ergebnisse einer klaren und übersichtlichen Buchführung angewiesen. Nur dadurch kann er sich den nötigen Überblick verschaffen und auftretenden Mängeln rechtzeitig steuern.

Ihrem Wesen nach erfüllt die Buchführung der Arbeitsverwaltung zwei Aufgaben: Einmal dient sie innerbetrieblichen Zielen, nämlich der Ermittlung statistischer und kalkulatorischer Ergebnisse. Damit ist sie mit der Betriebsbuchhaltung kaufmännisch geleiteter Unternehmen durchaus vergleichbar. Daneben hat sie aber auch die Aufgabe, die geldlichen Beziehungen zu Lieferanten und Kunden festzuhalten. Hierin entspricht sie der Finanzbuchhaltung des Kaufmanns.

Gerade in ihrer zweiten Aufgabe weist aber die Buchführung der Arbeitsverwaltung recht erhebliche Mängel auf. Sie ist vor allem unübersichtlich und unklar. Merkmale, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäß geführte Buchhaltung sein müssen, fehlen.

Am augenfälligsten hierbei ist, daß die Betriebsbücher in gehefteter oder gebundener Form zu führen sind. Dadurch ist nur eine chronologische Eintragung möglich, nicht jedoch eine Einordnung nach dem Namen des Lieferanten oder Kunden. Ganz naturgemäß werden daher diese Bücher, besonders bei einem größeren Geschäftsanfall, zur Feststellung der augenblicklichen Vermögens- und Schuldverhältnisse gegenüber einzelnen Geschäftspartnern ungeeignet. Aber auch die Gefahr, daß zum Beispiel der Einzug von Forderungen übersehen werden kann, ist recht erheblich. Man bedenke nur, daß bei der Anmahnung fälliger Beträge immer wieder die Buchungen der ganzen Bücher – das sind manchmal

mehr als tausend Posten – durchgesehen werden müssen. Daneben bereitet auch die Verbuchung von Einzahlungen Schwierigkeiten, und zwar dann, wenn die Buchungsnummern von den Einzahlungspflichtigen falsch oder gar nicht angegeben sind. Erhebliche Zeit geht dann jeweils für Sucharbeiten und Rückfragen verloren. Zeit, die durchaus produktiv verwendet werden könnte.

Der einfachste Weg, diese Mängel zu beseitigen, wäre natürlich, die kaufmännische doppelte Buchführung einzuführen und damit die moderne und rationelle Organisation in der Buchungs- und Karteitechnik zu übernehmen. Dies dürfte aber an den haushaltsrechtlichen Vorschriften scheitern. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, die in der freien Wirtschaft erzielten Fortschritte auf die vorliegenden Gegebenheiten analog anzuwenden, wobei der Rahmen der Gesetze und Verordnungen weitgehend eingehalten werden muß.

Ein solcher Fortschritt, auf den heute kein kaufmännisches Unternehmen mehr verzichten wird, ist die moderne Durchschreibebuchhaltung. Neben einer größeren Übersichtlichkeit auf kleinstem Raum werden bei ihr die Fehlermöglichkeiten auf ein Mindestmaß eingeschränkt. Zwar muß dabei von der gebundenen Form der Bücher abgegangen werden. Dieser Verzicht kann aber kaum noch eine Ursache für Bedenken sein, da sich das lose Blatt in der Buchführung schon seit mehr als drei Jahrzehnten durchgesetzt hat und trotz der handelsrechtlichen Bestimmungen von der Rechtsprechung anerkannt wurde. Außerdem sind bei den im Bereich der Justizverwaltung verwendeten Buchungsautomaten entgegen den Vorschriften der JKassO. einzelne Karteiblätter bereits mehrere Jahre im Gebrauch. Aus Sicherheitsgründen müßten zwar geeignete Vorkehrungen gegen das Entfernen oder unsachgemäße Verwenden dieser Blätter getroffen werden. Solche Gefahren können jedoch ohne weiteres durch verschließbare Karteikästen, Sichteinrichtungen zur Feststellung falsch abgestellter oder entfernter Karteikarten, aber auch durch die fortlaufende Numerierung und Registrierung der nicht im Gebrauch befindlichen Blätter beseitigt werden.

Problematisch ist dagegen die Verwendung des Tagebuchblattes (Journal) in der bisher üblichen Weise. Wie dieses Problem gelöst werden kann, mögen die nachstehenden Zeilen aufzeigen.

An Stelle eines Journalblattes, das eine Kunden- und Lieferantenspalte enthält, werden zwei Journalblätter angelegt; und zwar das eine Blatt für die Verbuchung der Einzahlungen (mit der Kundenspalte) und das andere Blatt für die Auszahlungen mit der Spalte: „Lieferanten“. Während die Personenkontoblätter – die die Veränderungen der Vermögens- und Schuldverhältnisse in laufender Rechnung (Kontokorrent) anzeigen – neben dem üblichen Buchungsinhalt, wie Datum, Text und Buchungshinweis die Betragespalte (Last- bzw. Gutschriftspalte) enthalten, ist das Journalblatt nach den jeweiligen Erfordernissen mit sogenannten Nachspalten auszustatten. Diese

Nachspalten ragen über die Kontoblätter der Personenkonten hinaus, werden daher nicht durchgeschrieben und sind im Original zu buchen. So dürfte es zweckmäßig sein,

- a) beim Kunden-Journalblatt Spalten für die verschiedenen Umsatzsteuersätze zu schaffen,
- b) Beim Lieferanten-Journal ließe sich für die drei Abschnitte des Rohstoffeinnahmebuchs eine entsprechende Spalteneinteilung drucken, die etwa folgendermaßen aussehen könnte:

Datum	Text	Lieferanten (Betrag)	Abschnitt I (Rohstoffe)	Schlosserei		Schneiderei		usw.
				II	III	II	III	

Zwar müßte wegen der mengenmäßigen Erfassung der Rohstoffe das Einnahmebuch für Rohstoffe für den Abschnitt I in der bisherigen Form beibehalten und neben dem Lieferanten-Journal geführt werden. Wie die Erfahrung lehrt, ist aber die Anzahl der jährlichen Buchungen relativ gering, sodaß keine nennenswerte Mehrarbeit zu leisten ist. Außerdem gestattet die Spalte I des Lieferanten-Journals eine gute Kontrolle für die Abstimmung des (restlichen) Einnahmebuchs für Rohstoffe.

Aber auch die Abstimmung der Kontokorrentkonten wird wesentlich erleichtert. Ergibt nämlich die Gegenüberstellung der Monatssummen des

- a) Kunden-Journals mit dem Geldeinnahmebuch und
- b) Lieferanten-Journals mit der Summe aus Titel 400

Übereinstimmung, dann besteht auch die Gewähr, daß die Buchungen auf den Personenkonten richtig sind (wobei natürlich vorausgesetzt werden muß, daß der Grundsatz, „keine Buchung ohne Durchschrift“, eingehalten wurde). Außerdem lassen sich bereits nach Kassenschluß etwaige Fehler durch Vergleich der Tagesergebnisse des Kunden-Journals mit der Tagessumme des Geldeinnahmebuchs feststellen.

Recht beachtliche Einsparungen ließen sich bei diesem System wohl auch bei den in Gebrauch befindlichen Buchungsautomaten erzielen. Es dürfte durchaus möglich sein, auf „Kunden-“ und „Lieferanten-Journal“ zu verzichten und die Belastungen und Gutschriften auf den Personenkonten durch den Buchungsautomaten vorzunehmen.

Wenngleich sich die Vorteile erst durch die Praxis ergeben müssen, kann geschätzt werden, daß durch das Durchschreibeverfahren eine Arbeitseinsparung von 20 bis 30 Prozent zu erzielen ist. Noch günstiger liegt das Ergebnis bei der Einschaltung von Buchungsautomaten. Darüber hinaus wird die Betriebsbuchführung der Arbeitsverwaltung klarer und übersichtlicher.

Abschließendes zur Frage der Aufgaben und Ausstattung von Auswahlanstalten innerhalb des Jugendstrafvollzuges

Von Dipl.-Psych. Dr. Hans-Georg Mey, Jugendstrafanstalt Herford i. W.

Die Erörterung der Einrichtung von Auswahlanstalten innerhalb des Jugendstrafvollzuges hat zu einer Diskussion geführt, in der mir die Schriftleitung in dankenswerter Weise zu einem Schlußwort noch einmal Gelegenheit gibt. Die Diskussion zwischen Neulandt und mir könnte nämlich bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck erwecken, als ob unter den Psychologen des Strafvollzuges keine einheitliche Auffassung über grundsätzliche Probleme herrsche. Wer den Gang der Diskussion jedoch genau verfolgt, wird bemerken, daß hier verschiedene Meinungen nur hinsichtlich sekundärer Einzelheiten aufgetreten sind.

Wie aus Neulandts eigenen Ausführungen zu entnehmen ist, und wie ich aus langjährigem persönlichen Erfahrungsaustausch mit ihm weiß, steht auch er positiv zu den Ideen, die den vorgeschlagenen Auswahlanstalten zugrundeliegen. Daß solche Anstalten einem realen theoretischen und praktischen Bedürfnis entsprechen, wird nachträglich auch von Peters und Leferez bestätigt. Peters ¹⁾ und Leferez ²⁾ fordern für den Erziehungsvollzug die Schaffung von Beobachtungszentren. Dabei weisen insbesondere die Einzelheiten der Vorschläge von Peters eine große Ähnlichkeit mit dem von mir vorgelegten Entwurf auf, obwohl sie völlig unabhängig voneinander erfolgten.

Neulandt sieht in der vorgeschlagenen Form der Auswahlanstalten lediglich einige organisatorische, pädagogische und psychologische Nachteile entstehen. Die organisatorischen Schwierigkeiten sollen zum Teil daraus resultieren, daß sich infolge der Länderzuständigkeit im Strafvollzug zu kleine Gefangenzahlen für eine sinnvolle Auswahl und Differenzierung ergeben.

Bei den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Bundesländern kann dieses Argument da und dort zutreffen. Diesem widrigen Umstand könnte man jedoch dadurch begegnen, daß die betroffenen Länder Vollzugsgemeinschaften bilden. Die Differenzierung des Jugendstrafvollzuges ist so wichtig, daß die Länderzuständigkeit aufgehoben werden sollte, wenn sie sich hierbei als ein Hemmnis erweist. Auch die kommende Strafrechtsreform wird uns neue Differenzierungsaufgaben stellen, die m. E. nur gelöst werden können, wenn die ausschließliche Länderzuständigkeit im Strafvollzug aufgehoben wird.

¹⁾ Peters, K., Grundprobleme der Kriminalpädagogik. Berlin, 1960 (S. 240 ff.).

²⁾ Leferez, H., Die Persönlichkeitsbeurteilung junger Rechtsbrecher. Vortrag, gehalten am 6. 10. 1960 auf dem X. Internationalen Lehrgang über Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe in Freiburg/Br.

Neulandt wendet weiter ein, daß die Verhältnisse Hamburgs sich nicht auf andere Länder übertragen lassen. In Hessen wären z. B. mit einer einzigen Auswahlanstalt zu große Entfernungen zu überwinden.

Es ist ganz selbstverständlich, daß eine unmodifizierte Übertragung theoretisch vorgeschlagener oder praktisch erprobter Modelle auf andere Gegebenheiten sinnlos ist. Immer wird man sich den Anforderungen der neuen Situation anpassen müssen. Nicht anders sollte mein Hinweis auf Hamburg verstanden werden. Wenn jedoch in einem Lande eine einzige Auswahlanstalt aus irgendwelchen Gründen nicht ausreicht, so müßten eben mehrere Anstalten errichtet werden. Dabei könnte evtl. die Notwendigkeit einer erneuten Modifizierung (Verkleinerung) der Anstaltsorganisation auftreten. Ein Mehr an Transportaufwand würde die vorgeschlagene Organisationsform nicht erfordern, da unter der Voraussetzung bestehender Auswahlanstalten der junge Rechtsbrecher von der Anstalt seiner Verhaftung zur Untersuchungshaftanstalt für junge Gefangene (Auswahlanstalt) und von dort zur Strafanstalt transportiert wird. Nicht anders liegen die Verhältnisse heute auch.

Neulandt betont sehr richtig, daß die Notwendigkeit einer psychologischen Beratung in den weiterführenden Anstalten auch bei vorgeschalteten Aufnahmezentren bestehen bleibt. Diese Notwendigkeit ergibt sich u. a. aus den Problemen der inneranstaltlichen Differenzierung.

Diese Forderung Neulandts wird von mir nicht bestritten. Wenn mein Hinweis auf diese Frage (s. S. 90!) Neulandt zu allgemein erscheint, so ist diese Zurückhaltung dadurch zu erklären, daß ich ganz bewußt die speziellen Probleme der weiterführenden Anstalten zurückgestellt habe. Geht man davon aus, daß Auswahlanstalten des vorgeschlagenen Musters bestehen, so wäre dennoch die diagnostische Betreuung der weiterführenden Anstalten auf jeden Fall sicherzustellen, wobei die technische Seite des Einsatzes (z. B. stationär oder ambulant) noch im einzelnen erörtert werden müßte.

Die Organisationsform der Persönlichkeitserforschung entscheidet natürlich nicht über die Qualität der diagnostischen Arbeit, sie soll lediglich die Voraussetzung für eine intensive Auswirkung dieser Arbeit schaffen. Letzteres zu gewährleisten, ist das wichtigste Anliegen meines Vorschlages gewesen. Die eigene Tätigkeit an vorwiegend unbestimmt verurteilten jungen Gefangenen hat nämlich immer wieder gezeigt, wie notwendig für Urteil *und* Strafvollzug eine genaue und strenge Eingangsdiagnose ist, die u. a. den Befund vor dem Urteil darstellt, auf den sich ja die ganze Einrichtung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer bezieht. Erst auf dem Hintergrund des genauen Eingangsbefundes vermag der Pädagoge die Entwicklung zu erkennen, die der Verurteilte im Strafvollzug nimmt. Von der klaren Erkenntnis dieser Entwicklung hängt aber alles ab, nicht zuletzt die Entlassung aus der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer. Nach meiner

Auffassung ist es dann im Gegensatz zu Neulandt auch für die Sicherheit einer solchen Diagnose unerheblich, ob sie in einer Auswahlanstalt oder in der weiterführenden Strafanstalt gestellt wird.

Der Hinweis Neulandts auf die Notwendigkeit der psychagogischen Betreuung der Gefangenen durch diagnostisch geschultes Personal ist also vollauf zu unterstreichen. In der Strafanstalt wird man dann vor allem psychagogisch orientierte Psychiater und Psychologen benötigen. Mit dem Vorschlag der Auswahlanstalt gehe ich im übrigen gerade von dem Gedanken aus, den an der weiterführenden Anstalt wirkenden Pädagogen, Psychiatern und Psychologen sofort ab Einlieferung die Möglichkeit zur Behandlung zu geben, ohne daß erst noch Zeit für die Diagnose aufgewendet werden müßte.

Wenn Neulandt anführt, daß die diagnostischen Möglichkeiten während der Untersuchungshaft geringer seien als die in der Strafhaft, so mag das auf persönlichen Erfahrungen beruhen. Die eigenen Erfahrungen aus fast achtjähriger Tätigkeit mit einer jeweils strafanstaltseigenen Aufnahmeabteilung, die stets mindestens zu einem Drittel mit Untersuchungsgefangenen belegt war, haben solche Unterschiede nie deutlich werden lassen. Man muß sich darüber klar sein, daß fast jeder Täter etwas zu verbergen haben wird. Auch der unbestimmt verurteilte junge Gefangene wird im Strafvollzug über manches zu täuschen versuchen. Es scheint mir gerade das Spezifikum eines kriminalpsychologischen Gutachters zu sein, trotz derartiger Tendenzen eine richtige Diagnose stellen zu müssen. Gelingt dies in dem einen oder anderen Falle nicht, da Gutachter auch nur Menschen sind, so sollte man das nicht unbedingt verallgemeinern. Auch der anstaltseigene Gutachter kann und wird einmal die gleichen Fehler machen, wie die in dem von Neulandt geschilderten Fall.

Erfahrungen bei der Ausbildung von Bäckerlehrlingen

Von Werkmeister Harti Bauer, Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld

Eine Berufsausbildung oder eine Weiterbildung im Beruf stellt eine bedeutende Aufgabe im modernen Strafvollzug dar. Es ist eine wichtige soziale und humane Einrichtung.

Der Lehrling hat die Möglichkeit, seine Kenntnisse und Handfertigkeit zu vertiefen. Darüber hinaus wird die Zeit seiner Beschäftigung während der Haftzeit auf die Lehrzeit voll angerechnet. Wenn seine Strafzeit ausreicht, kann er sogar seine Gesellenprüfung in der Strafanstalt ablegen.

Auch für das Handwerk ist diese Ausbildung von Vorteil, weil ihm dadurch Arbeitskräfte erhalten bleiben, die sonst abwandern würden. Die Gefangenen würden zu spät ihre Lehre abschließen und aus finanziellen Gründen den Beruf verlassen.

Durch großzügiges Entgegenkommen der Handwerkskammer konnte ich in der Bäckerei in den letzten fünf Jahren einundzwanzig Gesellen heranzubilden. Außerdem noch zwei Gefangene, die allerdings theoretisch nicht bestanden haben. Sie hätten die theoretische Prüfung ein halbes Jahr später wiederholen können. Ob sie das taten, weiß ich nicht, da sie noch vorher zur Entlassung kamen. Die Krönung einer solchen Ausbildung ist natürlich die Gesellenprüfung selbst.

Für den Betriebsführer bringt die Lehrlingsausbildung eine ganz beträchtliche Mehrarbeit. Außer der praktischen Ausbildung hat er noch die fachlich-theoretische zu leisten, die sonst in der Berufsschule von einem Fachlehrer ausgeübt wird (nicht zu verwechseln mit dem Berufsschullehrer).

Leider ist eine große Anzahl von Gefangenen nur mit großer Mühe zum freiwilligen Lernen in der Freizeit zu bewegen. Man muß da schon laufend hinterher sein, denn die ein oder zwei Stunden Unterricht des Meisters in der Woche genügen nicht, um einen Gesellen auszubilden. Die Führung der Werkstattwochenhefte und der Rezepthefte bedarf ebenfalls einer genauen Kontrolle. Zu jedem Eintrag soll möglichst eine Zeichnung gefertigt werden. Das erfordert große Mühe. Ich lasse mir z. B. die Hefte jeden Montag zur Unterschrift vorlegen, damit sind die Gefangenen gezwungen, jede Woche Einträge zu tätigen. Es ist zu betonen, daß erst manches ernste Wort fallen muß, damit die Gefangenen ihre Anfangsschwierigkeiten überwinden. Mit der Zeit erst gewöhnen sie sich an eine gewisse Ordnung und Leistung, dann läuft es meistens reibungslos.

Es gibt allerdings keinen Zweifel darüber, daß der Lehrling viel lernen muß, da er außer der angeführten Ausbildung noch die Berufsschule in der Strafanstalt zu besuchen hat. Die Gesellenprüfung wird in drei Abschnitten durchgeführt,

- I. Die praktische Prüfung
- II. die theoretisch-allgemeine Prüfung
- III. die theoretisch-fachliche Prüfung.

Aus diesem Grunde melden sich Gefangene wieder aus der Bäckerei heraus, weil sie nicht soviel lernen wollen.

Bei einigen Gefangenen die zur Gesellenprüfung kamen, ist es mir gelungen, Sonderanfertigungen herstellen zu lassen, u. a. das Bäckerwappen mit den zwei Löwen, dieses war sehenswert und hat große Sorgfalt und Fleiß erfordert. Auch ein Lebkuchenhaus mit allem Komfort (Spritzglasurverzierung, Fensterläden, Dachschindeln, Kamin mit Rauch, Ofen mit Feuer, Hexe usw.) hat allgemeine Anerkennung gefunden. Desgleichen ein Getreidewagen mit zwei Pferden, dem Kutscher auf dem Bock. Alles wurde aus Brotteig hergestellt, außer dem Lebkuchenhaus. Es werden natürlich auch Flechtgebäcke hergestellt, z. B.: Eidechsen, Körbe, Zöpfe usw.

Obwohl diese Arbeiten bei der Prüfung nicht gefordert werden, können sie doch die Note günstig beeinflussen. Diese Anfertigungen regen die Gefangenen auch besonders an, und sie sind stolz auf eine gute Arbeit.

Um der Gesellenprüfung möglichst gerecht zu werden, haben wir in unserer Anstalt außer dem gewohnten Roggen und Weißbrot verschiedene andere Backwaren eingeführt. Wir backen an zwei Wochentagen Semmeln, Brezen, Salzstangerl, Römisch-Weckerl, Mohnsemmeln. Weißbrot und Vollkornbrot, außerdem an einem Tag in der Woche (freitags) Blätterteig und Plundergebäck. Wir haben schon Taschen, Schweinsohren, Schaumrollen, Teezungen, Torten usw. hergestellt. Bei einem Besuch in einer Schweizer Strafanstalt konnte ich feststellen, daß dort ebenfalls Konditorartikel hergestellt werden.

Schließlich gingen wir noch einen Schritt weiter und stellten eingelegtes Teegebäck her zum Verkauf an Gefangene als Zusatznahrungsmittel. Die Gefangenen kommen damit in den Genuß einer guten und preiswerten Ware. Sie wird sehr gerne gekauft. Diese Sachen dienen natürlich in erster Linie zur Ausbildung, und sie haben uns einen vollen Erfolg gebracht, denn auch der Bäcker Geselle soll von diesen Arbeiten etwas verstehen.

Nicht vergessen möchte ich, darauf eigens hinzuweisen, daß außer dem natürlichen Abfall (Bruch), der bei der Herstellung von größeren Mengen von z. B. Teegebäck, entsteht, kein weiterer Verlust durch Diebstahl von seiten der Gefangenen festgestellt wurde. Die gesamte Herstellung kann gut überwacht werden. Auch für die Rohstoffe trifft dies zu. Wir stellen bei einem Gang etwa 60 kg Teegebäck her.

Man muß sich nun auch die Frage über den Erfolg einer solchen Ausbildung stellen, vor allem auch, was die Zukunft betrifft. Dieser ist sehr unterschiedlich. Vom Mißerfolg bis zur besten Einarbeitung in den Beruf, waren bei meinen Lehrlingen alle Leistungsgrade festzustellen. Nach Berichten von Bewährungshelfern überwiegend die Besseren. Man freut sich über gute Nachrichten. Erst vor kurzem bekam ich wiederum von zwei Bewährungshelfern bestätigt, daß sich zwei ehemalige Gefangene, die bei mir die Prüfung mit Erfolg abgelegt hatten, draußen im Beruf sehr gut eingearbeitet haben. Ihre Meister sind mit ihnen sehr zufrieden.

Die entlassenen Gefangenen zeigen zum Teil ihre Dankbarkeit, indem sie sich ab und zu mit einem Kartengruß oder Brief melden. Sie teilen auch ihre Nöte oder Erfolge mit. Es ist schade, daß man nicht von allen erfährt, was sie im Beruf leisten und ob sie vollwertige Gesellen abgeben.

Leider höre ich von Gefangenen immer wieder, daß ihnen von ihren Meistern ihr ehemaliger Gefängnisaufenthalt zum Vorwurf gemacht wird und manchmal deswegen sogar Schimpfworte fallen. Natürlich wird es nur dann sein, wenn sie ihre Sache nicht richtig machen. Aber aus diesem

Grunde hat schon mancher seine Arbeitsstelle vorzeitig verlassen. Ich werde des öfteren von Gefangenen gefragt, ob sie bei dem neuen Meister, bei dem sie nach der Entlassung arbeiten wollen, angeben müssen, daß sie aus dem Gefängnis kommen. Es scheint doch eine ganze Reihe Wert darauf zu legen, daß das nicht jedem bekannt wird. Ebenso fragen sie, ob der Meister berechtigt ist, seine anderen Gesellen davon zu unterrichten. Ich kann mir gut vorstellen, daß es die Arbeitsfreude nicht hebt, wenn einer von allen schief angeschaut wird. Gerade der weniger intelligente Mensch reagiert auf Verachtung und Spott empfindlich. Auch für Ironie hat er eine feine Nase und sie weckt in ihm Haßgefühle. Hoffen wir, daß diese Entgleisungen die Ausnahme sind.

Natürlich bleibt immer die charakterliche und begabungsmäßige Veranlagung eines Menschen von vornherein ausschlaggebend für den Erfolg einer Ausbildung. Will man einen guten Gesellen haben, darf man nur einen intelligenten, geschickten Gefangenen in die Ausbildung geben mit viel gutem Willen und Liebe zum Beruf. Dieser Maßstab ist im allgemeinen Berufsleben unbedingt erforderlich. Im Strafvollzug müssen wir bei den Lehrlingen naturgemäß meistens mit geringerer Begabung und außerdem mit Charakterfehlern rechnen. Sollen nun die nur bedingt geeigneten Gefangenen von einer Ausbildung ausgeschlossen werden oder gibt man ihnen eine Chance und nimmt die dabei unausbleiblichen Mißerfolge mit in Kauf? Solange der Gefangene in der strengen Anstaltszucht steht, verrichtet er meistens seine Arbeit gut. Die Bewährung kommt erst, wenn der ehemalige Gefangene sich in der Freiheit von sich aus und ohne besondere Überwachung an die vorgeschriebene Ordnung und an die erforderliche Arbeit halten soll.

Bei der Auswahl für die Lehrlingsausbildung wird man auf alle Fälle erst eine Probezeit festlegen müssen. Gefangene, die minderbegabt sind und dabei arbeitsscheu und faul, muß man unbedingt ausscheiden, ebenso einen Gefangenen, der keine Lust zum Lernen zeigt. Weniger geeignete Gefangene, z. B. ungeschickte oder liederliche (solche mit Charakterfehlern), muß man eine Lehre schon wenigstens probeweise beginnen lassen, um ihnen eine Chance zu geben, vor allem bei Jugendlichen, die noch erziehbar sind. Ich habe die Beobachtung gemacht, daß oft ein ungeschickter Gefangener, dem draußen nie eine verantwortungsvolle Arbeit anvertraut wurde, seinen ganzen Ehrgeiz einsetzte um zufriedenzustellen, wenn er bei mir eine solche übertragen bekam. Sein Selbstvertrauen konnte außerdem erheblich gestärkt werden, so daß er sich damit tatsächlich auch zu einem zuverlässigen und lebensächtigen Gehilfen entwickelte.

Warum berichten „Lebenslange“ über ihre Taten?

Von Diplom-Psychologe Wolfgang Horn, Strafanstalt Butzbach

Die vor einiger Zeit durch Vertreter des Bundeskriminalamts Wiesbaden in der Strafanstalt Butzbach durchgeführte Befragung inhaftierter Mörder stieß bei einigen Erziehern auf große Bedenken. Es wurde von ihnen befürchtet, daß durch derartige Befragungen Störungen und auch etwa vorhandene Selbstmordtendenzen wieder in Erscheinung treten könnten. Vorhergegangene oder nachträgliche Gegenleistungen pädagogischer Art wurden als unbedingt erforderlich angesehen. Auch OHM ist der Ansicht, daß vor einer Befragung erst ein entsprechendes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden müsse, was naturgemäß einen längeren Zeitraum erfordert.

Demgegenüber erklärten die Vertreter des Bundeskriminalamtes im Anschluß an die durchgeführte Befragung, daß die allgemeine Bereitschaft der Lebenslänglichen, über ihre Taten und ihr bisheriges Leben zu sprechen, äußerst zufriedenstellend gewesen sei. Offensichtlich sind also manche Menschen sehr schnell in der Lage, in einen genügend tragfähigen Kontakt zu ihrem Gegenüber zu treten und ihn zum sprechen zu bringen.

Welche Gründe bewogen wohl die Mörder, über ihr Vorleben und ihre Taten zu berichten?

Es besteht ein allgemeines Streben aller Lebewesen zur Betätigung vorhandener Leistungspotenzen. Der Betätigungsdrang der Sprechorgane macht sich schon beim Säugling in entsprechenden Lautäußerungen bemerkbar. Der Wunsch, mit anderen Menschen sprechen zu können, ist in jedem mehr oder weniger vorhanden. Die meisten Menschen erzählen gerne selbst, ja berichten sogar recht bedenkliche Dinge über ihre Vergangenheit wesentlich lieber, als daß sie den Erzählungen eines anderen wirklich aufmerksam zuhören. Bei restloser Isolierung macht sich das Sprechbedürfnis bald dadurch bemerkbar, daß unwillkürlich teilweise sogar laute Selbstgespräche geführt werden. Viele kommen sich dabei zunächst absonderlich vor. Dennoch ist dieser Drang zur Betätigung der Sprechwerkzeuge kaum anders zu stillen. Das erlebte auch Robinson.

Alle zu lebenslanger Strafe verurteilten Mörder sind zu Beginn ihrer Strafzeit für Jahre in Einzelhaft untergebracht. Wenn schon der normale Mensch gerne über sich und seine Vergangenheit berichtet, besonders wenn er einen wirklich interessierten Zuhörer findet, so gilt dies in verstärktem Maße für solche „Lebenslängliche“, die weitgehend vom Kontakt mit anderen Menschen abgeschlossen sind. Ein besonderer Grund mag darin liegen, daß sich mancher im Gespräch nur deshalb demonstrativ gutwillig gibt, weil er sich davon einen günstigen Einfluß auf seine Beurteilung bei einem späteren Gnadengesuch erhofft. Dennoch ist hier nicht der Hauptgrund für ihre Erzählfreude zu suchen.

Weiter können auch die Gefangenen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ohne die Hoffnung auf eine spätere und sei es noch so ferne Freiheit kaum leben. Wenn sie zu Beginn ihrer Strafe vielleicht noch eine Fluchtmöglichkeit suchen, so finden sie sich doch meistens allmählich damit ab, daß ein Ausbruch kaum möglich sein wird, und wünschen auf Grund guter Führung eine spätere Begnadigung. Haben sie zuviele Vorstrafen und können aus diesem Grunde kaum einen Gnadenerweis erwarten, so rechnen sie vielleicht auf eine Befreiung infolge Änderung der bestehenden Verhältnisse. Einige von ihnen rechnen auch mit dem Erfolg einer Wiederaufnahme oder dem Auftauchen von Entlastungszeugen, insbesondere dann, wenn sie sich allmählich eine weitgehende Unschuld suggeriert haben.

Die wenigsten Menschen können unangenehme Tatsachen sachlich auf sich nehmen. Dem Mörder, welchem wirklich die ganze Last seiner Schuld voll zum Bewußtsein käme, fiel es sehr schwer, noch einen Rest Selbstachtung und eine befriedigende Stabilität der Persönlichkeit zu bewahren. So wird das Sprechen zu einem, der zuhört, dann eine willkommene Hilfe bei der Festigung der zunächst noch nicht ganz klaren Überzeugung der geringeren eigenen Schuld oder sogar der „vollkommenen Unschuld“. Auftretende Zweifel an dem Wert der eigenen Persönlichkeit werden am sichersten dadurch gemindert, daß man sich gegenüber einem anderen aussprechen kann, der keinerlei Vorwürfe erhebt, und auch für die scheinbar unverständlichsten Dinge wirkliches Verständnis zeigt.

Es könnte nun die Meinung aufkommen, daß es schädlich ist, wenn man die Mörder durch solche Besprechungen (es sind keine Gespräche!) der Möglichkeit enthebt, sich zur vollen Erkenntnis der Schuld durchzuringen und wirklich reuig in sich zu gehen. Den Untersuchungen Ohms ist jedoch zu entnehmen, daß eine wirkliche innere Einkehr von einem Mörder nur ebenso wie von anderen Kriminellen unter besonderen Voraussetzungen zu erwarten ist. Nimmt man Lebenslänglichen jede Hoffnung und auch die Möglichkeit, ihre Selbstachtung wiederzufinden, so besteht dagegen eine ernsthafte Gefahr für ihre psychische Gesundheit. Nicht ohne Grund wurde früher etwa die Hälfte aller inhaftierten Mörder im Laufe des Strafvollzugs geisteskrank. Erst der sich wandelnde Vollzug hat auch hier eine Wandlung bewirkt.

Ohm legt bei der Voraussage für künftiges Verhalten großen Wert auf Einsicht und Besinnung, die in Gesprächen erkennbar werden sollen. Er meint, nur in seltenen Fällen habe sich ein Schimmer solcher Haltung gezeigt. Bei über einem Drittel der von ihm untersuchten 46 männlichen Mörder sieht er die Prognose als positiv an. Berücksichtigt man jedoch die von ihm angegebenen Vorstrafen, so läßt sich annehmen, daß die Rückfallwahrscheinlichkeit bei über 80⁰/₀ der inhaftierten Mörder gering ist. Diese Erkenntnis läßt Zweifel an der Notwendigkeit einer lebenslänglichen

Zuchthausstrafe aufkommen. Sie werden noch durch die Erkenntnis verstärkt, daß eine über 20 Jahre hinaus verlängerte Strafverbüßung im allgemeinen nicht wiedergutzumachende psychische Schäden hervorruft. Erfolgt dann doch eines Tages eine Begnadigung, so kann es sein, daß ein seelisch gebrochener und defekter Mensch kaum noch mit den Schwierigkeiten des Lebens fertig zu werden vermag. *)

Laien sind vielfach der Meinung, daß es ein wirkliches „Lebenslang“ nicht gibt, und daß Mörder nach 15 oder 20 Jahren sowieso begnadigt würden. Es wäre aus all diesen Gründen durchaus zu erwägen, ob man nicht von der lebenslänglichen Strafe grundsätzlich abgehen und für Mord eine Höchststrafe von 30 Jahren einführen sollte. Daran könnte sich für vielfach vorbestrafte Mörder mit schlechter Prognose die Sicherungsverwahrung anschließen. Im anderen Fall ließe sich dann an einen Gnadenerweis (§ 26 StGB) nach 20 Jahren denken. Diese Regelung böte die Gewähr dafür, daß die Strafdrohung durchaus erheblich wäre und doch einer entstehenden psychischen Abartigkeit eher vorgebeugt wird. In Sonderfällen könnte bei einer 30 jährigen Strafe eine Begnadigung nach 15 Jahren erfolgen. Damit wären die Erfahrungen der Vollzugspraxis ausreichend berücksichtigt.

Ein Lebenslänglicher, dem man auf Grund seiner schlechten Prognose jede Hoffnung auf eine vorzeitige Entlassung nimmt, wird leicht zu einer großen Gefahr für die Sicherheit der Anstalt. Hier könnte erst die erwähnte Herabsetzung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf eine Zeitstrafe einen Wandel schaffen.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Die meisten Lebenslänglichen sprechen relativ gern über ihr Vorleben, besonders wenn sie einen wirklich verständnisvollen Zuhörer finden.

Dabei vermindern sich die Komplexe, sie reagieren sich ab oder aber finden Trost in der Festigung der Überzeugung von der geringeren eigenen Schuld oder sogar der völligen Unschuld. Sie unterscheiden sich in dieser Hinsicht kaum von anderen Kriminellen, da sie selbst an ein wirkliches „Lebenslang“ nicht zu glauben fähig sind und grundsätzlich auf ein Lebensende in Freiheit hoffen.

Literatur:

Ohm, A.: *Haltungstile Lebenslänglicher, kriminologische Untersuchungen im Zuchthaus.* Walter de Gruyter u. Co., Berlin, 1959.

*) Gerade bei diesen Schicksalen wird besondere Sorge für die rechte Überleitung aus dem Freiheitszeng in die Freiheit aufzuwenden sein. Die Schriftleitung.

Autorität

Ein Versuch zu ihrem Verständnis

Von Ludolf Bernstorff, Jugendlager Falkenrott b. Vechta

I.

Vielerlei Gründe und manche mittlerweile arg strapazierten Schlagwörter werden zur Erklärung der seit 1954, seit dem letzten Tiefstand nach dem Kriege stetig ansteigenden Jugendkriminalität angeführt. Die Verkehrskriminalität, so erfahren wir aus der Kriminalstatistik, hat diese Steigerung nur teilweise bedingt. Wir wissen außerdem, daß wir es nicht mehr nur – etwa als Folge der politischen Zeitkrisen – mit sogenannter „Krisenkriminalität“, schon längst auch kaum noch mit Armutskriminalität, sondern im Gegenteil immer mehr mit mannigfachen Formen der Wohlstandskriminalität zu tun haben. Erheblich entscheidend ist ferner bei immerhin 41⁰/₀ der heranwachsenden Straftäter für ihr Versagen die Unvollständigkeit der Familien durch Tod, uneheliche Geburt, Ehescheidung, getrennt lebende Eltern. Wo die Familie vollständig ist, sind in steigendem Maße Berufstätigkeit beider Elternteile und der allgemeine Zerfall der familiären Bindungen die ersten Kriminalitätsursachen. Auch daß bei vielen Jungtätern Entwicklungsschäden aller Art im Kleinkindalter eingetreten und für das spätere soziale Fehlverhalten ursächlich sind, ist als beachtenswerter Sachverhalt wiederholt erörtert worden. Was schließlich heute am meisten beunruhigt und deshalb immer wieder mit Ernst und Besorgnis, ja auch mit Resignation diskutiert wird, ist die zwischenmenschliche Situation, in der sich junge Menschen heute zurechtfinden sollen, der „Zeitgeist“ schlechthin: offener und allgemeiner Verlust an verbindlichen sozialetischen Maßstäben, Mangel an verbindlichen und verpflichtenden Leitbildern, „Autoritätsschwund“.

Ted Willis, Film- und Fernsehautor und Dramatiker („Kein Baum in der Straße“, „Die Frau im Morgenrock“), untertitelt sein Fernsehspiel „Und nach uns die Sintflut“ einmal mehr mit den etwas reißerischen Leitsätzen „Jugend ohne Weg und Ziel“; „Es gibt keine schlechten Kinder, nur schlechte Eltern“; „Schuld sind die Erwachsenen; sie leben der Jugend kein erfülltes Dasein vor“. Und was uns in dem Gedicht eines unbekanntes Jugendlichen „An die Schwachen“ (ZfStrVo. Jg. 8 Nr. 1/1958 S. 62) vorgehalten wird, bereitet uns in seiner platten Deutlichkeit mehr als Unbehagen; es trifft unser schlechtes Gewissen an der richtigen Stelle, wir werden schonungslos gestellt, ob wir es noch hören wollen oder nicht.

Wie kann bei alledem der Erzieher fruchtbar arbeiten, wie soll ausgerechnet der Strafvollzieher sich dazu einstellen, besonders in der Jugend-

strafanstalt, in der letzten Konsequenz des jugendlichen Irrweges, in der letzten Station, die doch zugleich die Station eines neuen Anfangs sein soll? Kann denn er durch sein Tun, in seinem ausgefüllten Arbeitstag mit tausend Einzelaufgaben etwa Autorität, Verpflichtung, Verbindlichkeit in seinem bescheidenen Wirkungsbereich neu begründen? Wäre ein solches Unterfangen nicht ohnmächtig und vermessen angesichts des allgemeinen Laufs der Dinge draußen vor dem Tor? Kann er die Welt ändern, dem Zeitgeist entgegenwirken?

Wir haben einmal an dieser Stelle (Künkeler, ZfStrVo. Jg. 4 Nr. 2/1954 S. 65-69) sehr eindrucksvoll vom Zauber echter Persönlichkeit gelesen und davon, was „echte“ Autorität in der Erziehung und im Strafvollzug ausmache: ernste Ruhe, Strenge, Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Eingehen auf die Individualität des Gefangenen, innere Sicherheit, Selbstbeherrschung, ausgeglichenes Wesen, Abstand, kameradschaftliches Verhältnis zu den Mitarbeitern, Herzlichkeit und Güte, untadelige Haltung, Toleranz, persönliche Bescheidenheit, streitloses Überzeugen.

Es gilt zu fragen: Warum ist das so? Gilt das noch? Ist das ein erlernbares Verhaltensprogramm, ein zweckmäßiges Rezept, ein Erfolgssystem mit Garantie? Sind nicht diese Tugenden den jungen Menschen, bevor sie straffällig wurden und in die Anstalt kamen, auch schon in der Freiheit begegnet, bei den Eltern, beim Lehrer, beim Lehrherrn, beim Arbeitgeber, bei sonstigen Beziehungspersonen? Kann also unter Umständen auch der Strafvollzieher zu einer in diesem Sinne positiven Beziehungsperson werden oder hat er dafür – aufs ganze gesehen – heute keine Chance? Was halten junge Menschen der in Frage kommenden Altersklassen ganz allgemein von den Erwachsenen? Was nehmen sie sonst wahr? Was beeindruckt sie? Was kommt bei ihnen an? Oder muß man ihnen anders kommen? Und was haben wir selbst von Autorität zu halten? Das alles mündet, wie mir scheint, in die eine Frage: Wie geschieht Autorität? Ist sie nicht selbst ein Zauber, eine geheimnisvolle Kraft, die dem einen Menschen zukommt und dem andern nicht, die dem einen Medium innewohnt und dem anderen versagt bleibt? Zuvor noch: Wie verhält es sich mit dem viel besagten Autoritätsschwund?

II.

Nicht erst seit dreißig Jahren, sondern seit mindestens einem Jahrhundert vollzieht sich schrittweise eine Wandlung in den mitmenschlichen Rangbezügen, ein allmählicher Abbau der überkommenen sogenannten Autoritäten. Dazu gehörten zwar wie heute die Inhaber der öffentlichen Gewalt, der öffentlichen und kirchlichen Ämter, die Repräsentanten der Wissenschaft und Künste, das Militär. Im bürgerlichen und „zivilen“ Leben aber war Autorität meist unbesehen schon durch das Alter der Men-

sehen begründet; Altersstufen waren damals Rangstufen; sie wurden, wie ehemals die Stände, durch Kleidung, Haartracht, Bart und Verhaltenskodex deutlich voneinander abgehoben; die Unterscheidungsmerkmale wurden allgemein respektiert. Die Männer von damals hatten keine Konkurrenten in Filmschauspielern, Fernsehdarstellern und Meistern des Sports; ihre Vorbilder waren, zumindest im äußeren Auftreten, aber weithin auch in edler Gesinnung und innerer Haltung, die damaligen „Autoritäten“ des öffentlichen Lebens, der Herrschaft, des Adels. Ihr Bekanntsein und bewundertes, beneidenswertes Herausragen führte zur Identifikation mit ihnen und zur Veränderung des eigenen Selbst, zur inneren Ausrichtung auf sie. Man betonte sein Alter und legte Wert darauf, durch langen Rock oder Uniform, Bart und gemessenes, ernstes, gestrenges Auftreten – auch als Vater in der Familie – Würde und Gesetztheit zu demonstrieren. Ein Erwachsener, der etwa, wie es heute fast zum gewohnten Straßenbild gehört und uns selbst mitunter Spaß macht, den Habitus eines Jugendlichen angenommen hätte, wäre allgemeiner Verachtung begegnet.

Inzwischen ist aber diese patriarchalische Ordnung durch die Zeitläufe mit ihren vielfachen Wandlungen und der allgemeinen Versachlichung, der „Entpathetisierung“ in allen politischen, gesellschaftlichen, sozialen Lebensbereichen bis auf ein paar Reste abgebaut worden. Unsere arbeitsbürgerliche Massengesellschaft regiert sich in demokratischen Formen selbst und weiß ihre Geschicke durch Interessengruppen und im Wege der Mitbestimmung selbst zu gestalten, freilich „auf eigene Rechnung und Gefahr“ und mit allen Möglichkeiten des Unterliegens, der Niederlagen und Pannen, im Blickfeld aller, im besonders kritischen Blickfeld der Jugend. Bei uns in Deutschland kommt hinzu, daß zwei Erwachsenengenerationen in zwei Kriegen gestanden, sie aber nicht „gewonnen“ und namentlich im Nationalsozialismus ein nationales Unglück heraufbeschworen haben, das wir der Jugend erklären und vor ihr verantworten müssen. Und es beschämt uns noch heute die mehr als zweifelhafte, mehr als bedenkliche Rolle, die wir im Chaos der unmittelbaren Nachkriegszeit bis 1948 gespielt und den damals schon verständigen Kindern vorgespielt haben.

Das alles und noch manches andere hat dazu beigetragen, daß für die Jugend das Vater-Leitbild kraftlos geworden ist. Der Vater mit Würde, Ernst und Weisheit des Alters ist nicht mehr der unwidersprochene, alles wissende, alles könnende, allgegenwärtige Herrscher und Beschützer der Familie: Abgesehen davon, daß er heute ganz anders aussieht, sich jünger kleidet, anders lebt, im ganzen also jünger erscheint und schon deshalb viel an achtungsgebietenden Attributen eingebüßt hat, werden seine Möglichkeiten persönlichen Einflusses gegenüber den vielen anderen Einflüssen, die von außen in den häuslich-familiären Bereich gelangen und dort wirksam sind, immer geringer.

Zum Bilde unserer funktionalisierten Gesellschaft gehört auch dies: an die Stelle der schwindenden Möglichkeiten, Vateigenschaften zu entwickeln und zu üben, treten immer zahlreicher die Notwendigkeiten, sich anpassend und reaktiv zu verhalten. Und darin liegt etwas Entscheidendes: damit nämlich wird die früher stillschweigend anerkannte ungeprüft vorausgesetzte Überlegenheit des Vaters, des älteren Menschen, des „höheren Ranges“ fragwürdig und bezweifelbar. Denn im Anpassen und Reagieren ist der Jüngere dem Älteren meist überlegen. Was der Ältere an Ausbildung genossen, an Bildung und Erfahrung gewonnen, an Wertmaßstäben erkannt und verkündet, in der Lebensbewältigung praktiziert und vorgemacht hatte und was dadurch ihm selbst im Verhältnis zu den Jüngeren an Sicherheit und Ansehen, an „Autorität“ zugewachsen war, ist – vom jungen Menschen her gesehen – durch die fortgesetzte Beschleunigung des Entwicklungstempos auf allen Lebensgebieten zweifelhaft und brüchig geworden. Auf diese Weise wird, da den Jüngeren die Erfahrung der Älteren immer weniger wert zu sein, immer fragwürdiger zu werden scheint, eine der wesentlichen Grundlagen der Selbstsicherheit und des höheren Ansehens der Älteren zerstört.

Umso sicherer und selbstbewußter erscheint uns das Auftreten der Jugend, ermuntert durch die bevorzugte Rolle, die sie heute im gesellschaftlichen Bewußtsein einnimmt, in einer Zeit, in der Jungsein überhaupt Trumpf ist und als allgemeines Modeprogramm gepriesen wird. Was also liegt näher, als das viele Erwachsene, um im Umgang mit der Jugend verlorene Sicherheit zurückzugewinnen, sich jung geben, jung sein und bleiben wollen. Das aber bewirkt bei ihnen wiederum, weil solches Bemühen jungen Menschen zumeist auffällt, erneute Unsicherheit. So erklärt sich die ängstliche Beflissenheit mancher Erwachsener, ihre „Jugend“ und ihr Verständnis für die Jugend dadurch zu beweisen, daß sie sich bei ihr anbieten und ihre Ausdrucksweise in Sprache und Gebärde nachahmen. Zugleich sind sie bemüht, sich recht modern zu geben aus der Angst heraus, „mit der Zeit nicht mehr mitzukommen“.

Solche Haltung ist den allgemein kritischen Jugendlichen nur allzu offenkundig; sie quittieren das große Liebeswerben dann häufig damit, daß sie ihrerseits nun nicht nur viel selbstsicherer auftreten, sondern sich auch viel mehr herausnehmen, als sie früher „gedurft“ hätten. So geht ihr an sich erfreulicher, unbekümmerter, nüchterner Umgangston zu den Erwachsenen oft und immer wieder in Unbotmäßigkeit über, die sie garnicht einmal mehr merken, da ihnen für Ehrfurcht weitgehend das Gefühl fehlt: für „Ehre“ haben sie teilweise sehr andere Begriffe, und zu fürchten haben sie nichts. Aber im Trend zur egalitären, demokratischen Massengesellschaft haben sich ja auch die Begriffe von Ehre und Ethos und die Beziehungen und Umgangsformen unter den Erwachsenen selbst radikal verändert. So schwindet denn mehr und mehr das wirklich oder doch vermeintlich Vorbildliche im Vorbild der Älteren, das, was bei ihnen frü-

her einmal Autorität ausmachte und Sicherheit gab. Statt dessen beziehen allzu viele junge Menschen in ihrer natürlichen Sehnsucht nach Besserem, Höherem, Schönerem ein nachahmenswertes Verhaltens-Schema und einen begehrenswerten flotten, unbekümmert-optimistischen Muster-Lebensstil aus dem reichlichen Konsum an Erzeugnissen der modernen Vergnügungs- und Unterhaltungsindustrie. Da wird die Parole „Freiheit“ auf allen Lebensgebieten gleichgesetzt mit Ungebundenheit; Träume können verwirklicht werden; alles Glück der Erde liegt im Konsumieren, ohne daß man immer auch den zwangsläufigen Zusammenhang mit der Leistung recht erkennt.

Dabei wird durchaus viel geleistet, gearbeitet, verdient, und das so laut kritisierte Bild von der Jugend, wie es heute im Bewußtsein der breiten Öffentlichkeit zu bestehen scheint, ist einfach deshalb falsch, weil es nicht die ganze Jugend, in allen ihren Lebensbereichen erfaßt, sondern lediglich bestimmt wird von auffallenden, aber kleinen und keineswegs repräsentativen Minderheiten, die hier und da einmal Furore machen, und von solchen, die es in ihrer Freizeit allzu zwecklos auf die geräuschvollen Mopeds oder – wohlversehen mit emsig plärrenden Kleinradios – durch die abendlichen Straßen, Anlagen und Bahnhofshallen treibt.

Nicht immer sind das ausschließlich die Gefährdeten und Kriminellen, mit denen wir es im Vollzuge zu tun haben. Jedenfalls lenkt dieses Bild den Blick über Gebühr auf Äußerlichkeiten, auf das modische make-up und Gehabe der Jugend und erschwert sicherlich die Sicht auf ihr reales Sein. Immerhin wird es aber erklärlich, daß hier und da unter kleinen Gruppen gewisser, besonders ausgelassener Jugendlicher mit den Parolen „Freiheit“, „Vergnügen“, „Leben“ und „Jung-Sein“ auch alle anarchischen, ordnungsfeindlichen Gelüste frei werden, die man in unserer verwalteten Welt normalerweise unterdrückt. Und selbst bei manchen Erwachsenen wird nicht nur in gelegentlichen Ausnahmesituationen der Randaliertrieb, die Lust zum Über-die-Stränge-Schlagen deutlich. Was „sich gehört“ und was nicht, ist oft selbst denen, die es eigentlich wissen müßten, durchaus nicht mehr so sicher.

So sind denn die früheren obrigkeitlichen und gesellschaftlichen Standesautoritäten, die im positiven Sinne zumeist wirklich Führerautoritäten waren und – weithin im Einvernehmen mit der christlichen Lehre – für allgemeine Sitte und Moral, für das alltägliche Verhalten und die Existenz in der sozialen Wirklichkeit die Maßstäbe, die verbindliche Lebens- und Wertordnung setzten, so ist auch, zum erheblichen Teil infolge ihrer Selbstaufgabe, die Vaterautorität von den anonymen Mächten der Mode, des Erfolges, des Besitzes, des Konsums, der „allgemeinen Meinung“ und von den Leitbildern der Kinoleinwand, des Titelbildes, des Bildschirms, der Schallplatte verdrängt worden. Wir beklagen das und stellen fest, daß es an wahrer Autorität zu mangeln scheint.

Demnach verbinden wir mit dem Begriff Autorität Vorstellungen, die ganz bestimmte sittliche Werte und Geschehnisse zum Inhalt haben. Es bleibt daher zu untersuchen, was Autorität nach unseren Vorstellungen ist, wie sie zustande kommt und was sie bewirken kann.

III.

Wie nach dem bisherigen Ablauf der Dinge, nach dem Zerfall der überkommenen Autoritäten einleuchtet, entsteht Autorität offenbar nicht schlechthin durch ein Amt, eine Position, eine Machtbefugnis, nicht schlechthin durch das Mitteilen von Erfahrung und durch die „Macht“ des Wissens, nicht schlechthin durch den „Erwerb“ von Bildung und Ausbildung, nicht auch durch irgendeinen Habitus allein. Andererseits sind wir doch aber sicher, daß von Autorität eine Macht ausgeht, daß sie Einfluß nimmt und Durchschlagskraft hat, daß sie das Verhalten anderer Menschen nahezu zwingend, gleichwohl auf der Grundlage der Freiwilligkeit, bestimmt. Daraus erhellt zunächst zweierlei: Sie hat etwas mit Macht zu tun und auch damit, daß die Menschen sich solcher Macht unterordnen. Dazu sind sie, da die Unterordnung nicht zwangsweise wie unter die Tyrannei, sondern freiwillig geschieht, erfahrungsgemäß doch nur bereit, wenn sie in der Macht zugleich Überlegenheit als etwas Stärkeres spüren und diese Überlegenheit aus Überzeugung anerkennen. Eine bloß zweckmäßige, „freiwillige“ Unterordnung nur um des eigenen Vorteils willen, jedoch ohne innere Überzeugung und Anerkennung des Überlegenen und seines Führungsanspruchs bezeugt eben nicht das, was wir Autorität nennen, entbehrt der sittlichen Grundlage dieses besonderen Bezuges.

Ziehen wir an diesem Punkte der Betrachtung das lateinisch-deutsche Schulwörterbuch Gottschalk-Weinert zu Rate, so finden wir unter *auctoritas* neben den Begriffen Rat, Zureden, Wille, Willensmeinung und Beschluß die Bedeutungen Ermächtigung, Vollmacht, Einfluß, dann aber auch Gewähr, Bürgschaft, Glaubwürdigkeit, Beglaubigung; erst danach: Ansehen, Würde, Autorität.

Man wird also sagen können: Die Menschen begreifen sich in der Begegnung mit Autorität als einer Macht freiwillig als die Schwächeren und ordnen sich überzeugt und freiwillig unter. Sie tun es, weil sie, so wird man folgern können, solcher Führung bedürftig sind, und sie tun es sicherlich nur solange, als sie darin ihre Überzeugung bestätigt finden und Vertrauen, Geborgenheit, Freiheit erwarten können. Vor allem: aus solchem Bezuge suchen und finden sie die Kraft und die Bereitschaft, allerlei zu ertragen und zu meistern, ja auch Verzicht zu üben, Tadel und Strafe hinzunehmen als etwas Notwendiges, auch Heilsames. Die innere Anerkennung des Überlegenen, die ihm bekundete Vollmacht und das ihm dargebrachte Vertrauen reichen aus, auch das Schwere anzunehmen

und zu bewältigen. Der wahre Autoritätsbezug läßt deshalb etwas Entscheidendes erkennen: Autorität ist nicht angewiesen auf die Verbreitung von Furcht, Mißtrauen, Unsicherheit, Gewalt, Willkür, Überraschungen, Panik, Haß, Intrige. Sobald sie das wäre, gäbe sie sich ihrem inneren Wesen nach auf, wäre Autorität nicht mehr da, bestünde an ihrer Stelle eine andere Form des Machtausübens.

Mit alledem kommt dem Wesen der Autorität zugleich eine Verpflichtung zu: Aus der freiwilligen Unterordnung der Schwächeren erwächst ihr die Pflicht zur Selbstlosigkeit und zur Verantwortung für das Wohl der Schwächeren. Weil sie das Wohl der anderen im Auge hat, ermöglicht sie innere Freiheit; sie sieht von sich selbst ab, ihr Ziel ist das Glück der anderen.

Darum kann Autorität nichts anderes sein als die aus der Vollmacht echter Überlegenheit begriffene friedliche, menschliche, sittliche Form des selbstlosen, verantwortlichen Machtausübens über andere Menschen. Sie erweist sich in der freiwilligen Unterordnung und Anerkennung durch die anderen. Autorität kann deshalb verstanden werden als die Macht-Form der Liebe und des Überzeugens im Gegensatz zur Tyrannei als der Form der Gewalt, der Furcht und des Hasses.

IV.

Damit ist nicht erschöpfend die Frage beantwortet, wie denn Autorität in der pädagogischen Praxis namentlich in der Jugendstrafanstalt möglich sei. Zunächst dürfte feststehen, daß ein pädagogischer Bezug zwischen Zöglingen und Erziehern nicht möglich ist, wenn es bei diesen an Autorität fehlt, wie andererseits ein solcher Bezug ermöglicht – nicht etwa von vornherein begründet – wird, wenn Autorität vorhanden ist. Sie kann sicherlich – aus den Kräften des Gemüts und des Glaubens – eine Gabe sein, wie wir sie bei vielen erfahrenen Pädagogen bewundern. Sie kann dem Erzieher aber auch allmählich zuwachsen, je mehr und je enger er mit seinen Zöglingen, die ihn ja zunächst nicht freiwillig anerkennen, denen er vielmehr von Amts wegen vorgesetzt wird, in der persönlichen Begegnung, damit auch in der täglich erneuten, praktischen Machtprobe steht. Je sachlicher, gelassener und geduldiger diese Machtprobe sich – selbst bei festem Durchgreifen, massivem Rügen und harten Konsequenzen – mit dem Werkzeug der ruhigen, leidenschaftslosen Erörterung und mit dem Ziel der schlichten Überzeugung – auch in Wiederholungen – vollzieht, unso eher werden Sicherheit, Überlegenheit, Verantwortlichkeit, Glaubwürdigkeit beim Erzieher als etwas Richtiges, Gutes, ja insgeheim Erstrebenswertes erkannt, auch wenn das noch nicht einmal insgeheim eingestanden wird. So dürfte der Erzieher mit dem, was er sagt und tut, am ehesten die Chance haben, „für voll“ genommen zu werden, „anzukommen“.

In der Diskussion, in der belehrenden und unterrichtlichen Arbeit bedarf es dazu häufig eines Umweges, der von der untersten Stufe des Begreifens und der Empfänglichkeit ausgeht, beispielsweise von der platten Eingängigkeit, vom Augenblicksinteresse, vom Vordergründigen, vom „Spannenden“; dieser Umweg wird nach meinem Dafürhalten gerechtfertigt, wenn er nicht zum reinen Spaß als Selbstzweck wird, sondern wenn er die Gefangenen letztlich zur Auseinandersetzung mit dem dargebotenen geistigen und sittlichen Impuls hinführt, wenn auch – je nach dem Thema und dem Intelligenzniveau – in einfachster Weise. So kommt man auch am ehesten zu einer unaufdringlichen Methode, den Gefangenen stückweise zum Abbau ihrer Vorbehalte und zum Verständnis einer klaren Wertordnung des Lebens zu verhelfen, die sie verletzt haben. Nur dann nämlich kann sich bei ihnen ein überzeugtes Schuldbewußtsein entwickeln und vertiefen, nur dann hat die Freiheitsstrafe Sinn.

Auf diese Weise besteht schließlich Aussicht, daß der Erzieher Vorbild wird mit dem stillen Zwange, auf das Verhalten und die Gesinnung der Zöglinge bestimmend zu wirken. Umso leichter wird er dann auch das Befolgen von Anweisungen, Hausordnungsvorschriften, Aufträgen durchsetzen können. Gewöhnung allein ist eine mitunter zweifelhafte Sache, sie wird nicht immer zur „lieben Gewohnheit“; Drill und Druck haben bekanntlich eine rein äußere Wirkung, solange sie bestehen, jedoch kaum darüber hinaus. Überzeugung vermag weit mehr, bekanntlich auch im Negativen. Die Überzeugung vom Guten, Richtigen in unserem Sinne öffnet den Blick für Zusammenhänge, sie macht nachdenklich und verhilft im wahrsten Sinne des Wortes zur Einsicht als dem wenigstens ersten Schritt zur Besserung, sie ist instand, in die Tiefe des Gewissens vorzudringen, sofern das Gewissen wenigstens im Ansatz entwickelt ist. Überzeugung ist deshalb geeignet, auch zukünftig zum strengen Forscher, zum Mahner, ja zum kritischen Bedürfnis zu werden. Damit aber werden Kräfte geweckt, die zur entscheidenden Lebenshilfe werden können: Selbstbeobachtung, Selbstprüfung, Selbstkritik, Selbsterkenntnis.

Autorität ist deshalb darauf angewiesen, den Jüngeren zunächst in seinem So-Sein anzunehmen, ihm auf seiner Ebene zu begegnen, in seiner Situation an seinem Schicksal teilzunehmen. Das heißt nicht, seine Sympathie gewinnen, sich mit ihm gemein machen, seine Gunst zu erwerben suchen; gerade das wäre als Zeichen innerer Unsicherheit der erste Schritt zur Abhängigkeit und Selbstaufgabe; daraus kann keine Lebenshilfe erwachsen, das wäre nichts als ein Abkommen auf Zeit. Die pädagogische Autorität will etwas anderes bewirken, weit über die begrenzte Zeit der Begegnung hinaus: Im Annehmen des Jüngeren, des Zöglings, des Bedürftigen, des Gescheiterten liegt vielmehr der erste Schritt zu dem Ziel, ihn zur eigenen, selbständigen, rechtschaffenen Lebensbewältigung fähig zu machen. Die Auseinandersetzung auf seiner Ebene, mit seinen Fragen, seinen Interessen, die Hinwendung zu seiner persönlichen Not

und Schuld ist am ehesten geeignet, ihn aufgeschlossen zu machen für alles weitere – selbst wenn er sich zunächst jeder Zuwendung versperrt – und gerade auch für das, was ihm not tut zu seiner Selbstfindung.

Auf dieser Grundlage erst wächst Vertrauen, erst aus dieser Position heraus wird man nicht nur Forderungen stellen und Leistungen erwarten, sondern auch damit rechnen können, bessere Überzeugungen zu bewirken, die zu Läuterung und Wandlung führen können. Das schließt ja strenge Konsequenz nicht aus, sondern gebietet sie oftmals geradezu: aber auch die Konsequenz kann nur Sinn haben, wenn sie innerlich angenommen und trotz Aufbegehrens im Grunde doch – wenigstens nachträglich – gutgeheißen, anerkannt wird. Autorität gebietet und ermöglicht darum auch zur rechten Zeit die rechte Distanz, ohne daß ihr deshalb die Anerkennung und der Führungsanspruch versagt werden. Kurz: wahre Autorität will den Jüngeren, den Schwächeren, den Geführten durch Annahme, Vertrauen, Zuwendung, Überzeugung, Forderung, Versagung und Konsequenz wenn nötig in die Krisis und Katharsis, zur Läuterung und zur Fähigkeit kritischer Selbstprüfung, zur Selbsterkenntnis und zur Erkenntnis von Rechtschaffenheit führen, von dort aus zur selbständigen, rechtschaffenen Lebensführung.

Man kann hier einwenden, dieser Weg bleibe vielen geistig und gemütllich nur schwach ausgestatteten, triebgesteuerten, im Willens- und Gemütsleben gestörten und in anderer Weise fehlentwickelten jungen Menschen nahezu versperrt. Dennoch lehrt die Erfahrung, daß auch auf sie letztlich etwas ausstrahlen und unbewußt von ihnen empfunden werden kann von dem, was die Autorität im Erzieher ausmacht und davon, was eine psychisch starke und harmonische, ausgeglichene Erzieherpersönlichkeit ihnen etwa bei der Arbeit, beim Sport an Leistungserlebnis, an Selbstwertgefühl zu geben und etwa in der musischen Arbeit an Werterlebnissen zu vermitteln vermag. Wie das namentlich mit heilpädagogischen Maßnahmen, in der Psychagogik durch Schaffen von Bindungen, Übertragungsverhältnissen und Wertbildern geschehen kann, hat Dr. Munkwitz gerade auch vom Autoritätsbezug her mit Beispielen aufgezeigt („Psychisch anfällige Jugendliche im Strafvollzug“, ZfStrVo. Jg. 8 Nr. 1/1958 S. 48, insbes. S. 52-59).

Gelegentlich taucht eine andere Frage auf, nämlich ob es bei Autorität nicht doch auch auf Äußeres ankomme, ob einer imposanten, „vornehmen“ Erscheinung, einer „mächtigen“ Gestalt (scherzhaft spricht man auch wohl vom „argumentum ventris“), ob einem chevaleresken, bezwingenden, charmanten Wesen nicht doch von vornherein eher und bereitwilliger Autorität bezeugt werde. Gewiß sind die meisten Menschen den Wirkungen von Sympathie und Antipathie unterworfen, und gerade jüngere Menschen erliegen leicht der Faszination des Äußeren. Daraus kommt ihr Schwärmen für alles, was ihnen vom Äußeren her imponiert, darin gründet die Scheinautorität ihrer Idole, die ihnen Unterhaltung,

Spannung, hektisch-rhythmischen oder wohltemperierten Gesang und Sentiment, neben solcher Verzauberung gewiß auch Leistung bieten. Diese Idole begeistern und verführen sie zur Identifikation, zur Ineinssetzung, zur Nachahmung wenigstens in Mode, Gehabe, Gewohnheiten, äußerem Lebensstil, bleiben aber selbst in der unverbindlichen Traum- und Scheinwelt, ohne etwas zu fordern und in verantwortlichen Bezug zu treten, ohne persönliches Teilnehmen und Zuwenden, ohne ethisch-moralische Postulate aufzurichten und vorzuleben, ohne ein sittliches Wertgefüge lebendig zu vermitteln und überzeugend zu begründen. Sie verwirren die Maßstäbe, mögen sie in ihrer Rolle zuweilen noch so seriös die sittliche Wertwelt repräsentieren. Die Faszinierten genießen ihr Idol in ganz unverbindlicher, passiv-konventioneller Verbraucherhaltung und schwärmen dabei, sind aber garnicht gemeint in ihrer Existenz, nur in ihrem Unterhaltungsbedürfnis.

Faszination wird meistens den Zugang zur Begegnung erleichtern, sie kann spontan beeindruckend, von vornherein eine empfängliche Einstimmung schaffen und von Mal zu Mal erneuern. Sie hat es mit dem Impionieren und mit dem Seriösen zu tun, mit dem souveränen Habitus, mit dem Charme, insgesamt also auch mit dem Machtausüben, ja, sie kann durchaus – und zu ihrem Vorteil – mit Autorität einhergehen. Autorität bedarf aber zu ihrem Erfolge keineswegs der Faszination. Ihr Erfolg ist vielmehr umso wahrscheinlicher, je glaubwürdiger sie durch Vorleben und Vorbild in der realen Existenz von dem zu überzeugen vermag, was wir nach dem Sittengesetz unter dem Recht, nach der christlichen Glaubenslehre unter Nächstenliebe mit allen ihren Geboten verstehen. In diesem Sinne ist Autorität im täglichen Leben wie in der Straf-erziehung ein sittlicher Auftrag.

Ihn auszuführen wird ihrem Träger nur möglich sein, wenn ihm die ethisch-sittlichen Grundtugenden, von denen er zeugen, überzeugen soll und will, selbst eigen sind. Es sind dies die Tugenden, die seit alters her unsere Welt- und Lebensordnung begründen und erhalten, wie sie etwa Aristoteles in seiner Nikomachischen Ethik als das benannt und beschrieben hat, was die Würde des Menschen ausmacht und auf den Weg des rechten Erdenwandels, der Rechtschaffenheit führt: Gerechtigkeit gegen jedermann, das will heißen gerechtes Eingehen auf den Einzelnen, ihm in seiner Situation gerecht werden, jedem das Seine, nicht das Gleiche; Tapferkeit im Sinne von Standhalten, Geduld, Konsequenz, Beständigkeit, Festigkeit, Stetigkeit; Klugheit in der Bedeutung Erkenntnis des Realen, der Vernunft, der „Kunst des Möglichen“, der Weisheit der Beschränkung; schließlich Mäßigung im Sinne von Selbstbescheidung, Genügsamkeit, Maßhalten (Schmidt: „Zucht und Maß“, ZfStrVo. Jg. 9, Nr. 3/1960 S. 170-173), Zurückhaltung, Selbstbeherrschung, Selbstosigkeit, Haltung schlechthin.

Gerade das Maßhalten und die Zurückhaltung sind aber in ihren erzieherischen Anliegen Wesensbestandteile der Autorität selbst: Autorität ist hier nämlich – und das erscheint uns am Schluß unserer Betrachtung paradox – eigentlich in doppelter Weise „autoritätsfeindlich“: Ist sie an sich schon bemüht, das sichtbare, spürbare Machtausüben möglichst zu vermeiden, so geht sie in der Erziehung darauf aus, ganz allmählich ihren bewußten, gesteuerten Einfluß schrittweise abzubauen, ihre Bindungen mehr und mehr zu lösen, den Bezug zu neutralisieren mit der Tendenz, sich letztlich überhaupt entbehrlich, sich selbst überflüssig zu machen, sich als Autorität gänzlich aufzuheben und den Jüngeren, Schwächeren zu sich heraufzuführen, um ihn endlich, schon gelöst von ihm, in das Ziel zu geleiten, zur Ebenbürtigkeit, zur Vollendung, zur – Reife.

Besuch im Gefangenenlager Oberems an Weihnachten 1959

Von Frau Maria Haide-Backhaus, Hamburg

Vor einiger Zeit schrieb mir eine Gefangene, eine ältere, temperamentvolle, zugleich nachdenkende Landstreicherin, mit der ich in gutem Briefwechsel stehe: „Manchmal frage ich mich, warum Sie das alles tun und ob es einen Erfolg hat, diese Mühen und Liebesdienste am Mitmenschen. Die meisten sind doch froh, wenn sie den Besuch bei uns hinter sich haben. Ich habe zuviel gesehen und erlebt von dieser sogenannten Nächstenliebe“. Ich habe ihr geantwortet: „Gewiß, so ist es auch, auch bei mir, daß ich erleichtert bin, wenn ich aus einem Gefängnis wieder heraus bin. Aber das bedeutet nicht, daß ich nicht von Herzen gern wieder kommen will. Es ist nicht so einfach, zu Menschen zu gehen, die mehr oder weniger leiden. Das ist hier draußen genau dasselbe“.

Als ich im November zugesagt hatte, zum viertenmal zu Weihnachten die 27 Gefangenenlager bei Gütersloh zu besuchen, hatte ich starke Hemmungen, so daß ich nicht böse gewesen wäre, wenn es irgendwie nicht dazu gekommen wäre. Und hätte mich dann doch geschämt wegen der Feigheit und Trägheit des Herzens. Gehört denn wirklich so viel dazu? O ja, doch einiges. Nicht nur der Verzicht auf stille Tage und Nächte im Häuschen zwischen Gärten, sondern auch die ganze Bereitschaft und Offenheit all diesen Männern gegenüber, verbunden mit der notwendigen Distanz, ohne Empfindlichkeit oder Ichbetonung, ganz mitten unter ihnen und doch nicht vertraulich – eine innere Haltung, die, jedenfalls für mich, nur eine Gebetshaltung sein kann.

Also ich fuhr am 19. Dezember nach Bielefeld, dort holte mich ein Wachtmeister ab und fuhr mich ins erste Lager, wo ich um 18 Uhr die etwa 35 Männer begrüßte und ihnen Geschichten erzählte. Es ergab sich

gleich wieder diese gute Gemeinsamkeit des Zuhörens. Dann fuhr mich derselbe Wachtmeister ins zweite Lager. Dort hatten die Männer schon zu Abend gegessen, und die Erzählstunde kam nun, durchaus wohl aufgenommen, als Ausklang des Tages. Der Kommandoführer, mit dem ich zusammen mit seiner Frau danach noch eine Stunde verbrachte und bei denen ich dann auch übernachtete, sagte: „In allen Lagern sind sie bekannt und werden erwartet“. Das klang gut und erhöhte andererseits nur noch die Verantwortung. Am Sonntag vier Lager, zwei vormittags, zwei nachmittags. Am Montag, Dienstag und Mittwoch – an den Tagen arbeiteten die Männer noch bei den Bauern – je zwei Lager, ab 17.30 Uhr das erste, etwa 19.00 oder 19.30 Uhr das zweite.

In allen zehn Lagern erzählte ich etwas von meinem Herumreisen, und warum ich gerade jetzt komme, eben weil es mir wirklich am Herzen liegt gerade in diesen Weihnachtstagen mit ihnen allen eine Stunde lang echte, wahre Berichte zu hören. Zum Schluß habe ich immer meinen Namen und Anschrift gesagt, falls einer mir schreiben oder mich einmal besuchen wolle, und allen die Hand gegeben.

Dann der 24. Dezember um 15 Uhr, der Weihnachtsabend in dem Lager, in dem der Gemeinschaftsraum der Männer (für Schlafen, Essen, Freizeit) oben liegt! Wir sangen zusammen und ich sagte ein paar Worte, wie es doch seltsam sei mit Weihnachten, daß es nicht schon lang vergessen und abgetan, sondern Jahr für Jahr erstaunliche Nähe und Wirklichkeit sei; ich spürte, wie die Männer es innerlich bestätigten und wie es ihnen recht war, so eine weihnachtliche Erzählstunde mitzuerleben. Ebenso war es dann im zweiten Lager, wo es schon dämmrig war, und die Männer die vier Kerzen am Adventskranz anzündeten.

Dann kam ein anderes Lager; der Kommandoführer ist einer von denen, die sich ganz besonders für ihre Leute einsetzen. Hier erlebte ich nun die eigentliche Weihnachtsfeier mit. Die Männer waren alle im Waschraum; im Gemeinschaftsraum waren die langen Tische gedeckt mit einem bunten Teller für jeden. Die Kerzen am Baum wurden angezündet, dann erklang von einer Schallplatte Glockengeläute, die Männer kamen herein, standen jeder hinter seinem Teller und wir sangen „O du fröhliche“, dann sprach der Kommandoführer, übrigens nicht in Uniform, sondern in Zivil, ein paar freundliche Worte. Im Anschluß daran erzählte ich „Die Erzählung des letzten Hirten“. Dann gab es Abendbrot für die Leute (für uns derweil beim Kommandoführer in seiner Familie). Dann war katholische Messe, an der wir teilnahmen, auch alle Gefangenen, evangelische und katholische, danach sangen wir wieder und ich erzählte noch, und gab dann jedem die Hand. Wir gingen dann wieder in die Familie hinüber, ich erzählte den vier Kindern noch Märchen und anderes (wie ich es in mehreren Familien machte).

An den folgenden drei Feiertagen war ich jeweils in vier Lagern, vormittags zwei, nachmittags zwei. In S., mitten im Wald, waren nur Zucht-

häusler, 22, besonders ruhige Leute, mit denen ich ins Gespräch zu kommen wagen konnte (im allgemeinen ist das nicht angebracht, da es schwer in den notwendigen Grenzen zu halten ist. Diese Gefahr besteht ja bei jeder Diskussion, auch hier draußen). Ich sagte: „Es geht nicht um Weihnachtsstimmung und um Übersehen der Schuld (das wollen wir auch gar nicht, sagten mehrere), sondern um Miteinandertragen in der spürbaren Nähe der immer neu geschenehen Geburt des Gottessohnes“. Einer bat mich nachher noch, ihm ein Foto seines Sohnes zu verschaffen, an den er zwar kein Anrecht mehr habe, an den er aber viel denken müsse.

In jedem Lager haben wir „Stille Nacht“, „O du fröhliche“ und andere ganz bekannte Weihnachtslieder gesungen. In manchen Lagern sprach ich nachher einzelne, es handelte sich um Familiensorgen oder Zukunftsorgen! In einem Lager stand ich eine Stunde mit einem jungen, frischen Kerl in seiner Arrestzelle, die vier Schritte lang, zwei breit war, eingerichtet mit Hocker, Pritsche ohne Matratze, Kübel. Diese Zelle hatte ein kleines, hochgelegenes Fenster. Der Gefangene hatte dort bei Wasser und 700 g Brot pro Tag vierzehn Tage zu verbüßen. Er war zwei Tage vor Weihnachten mit einem Kameraden ausgerückt, sie wollten zu Weihnachten zu Hause sein und dann zurückkommen, aber sie waren schnell gefaßt worden. Er war ganz tapfer: „Ich halte das durch. Ja, man ist jung und dumm. Mich hätten sie nicht gekriegt, aber der andere hatte zuviel Hunger, da sind wir zum Bauern, der Nachbar hat uns gesehen und gleich die Polizei angerufen“. Am Heiligabend und am ersten Feiertag bekam er das Weihnachtsessen der anderen. Am zweiten Feiertag mußte er wieder in den Arrest. Eine harte Strafe, aber er beklagte sich nicht, obwohl er nichts tun durfte, weder lesen, noch schreiben, noch rauchen.

Indem ich zurückschaue auf diese siebenundzwanzig Lager wurde mir vor allem deutlich, das Gefühl des von Jahr zu Jahr wachsenden Dazugehörens in einer sehr einfachen Weise. Wozu gehören? Zu all der Schuld, dem Versagen, dem Irregehen, dem Leichtsin, der Frechheit? Oder zu den Keimen und Kernen und Zeichen des Gutwilligen, Warmen, Hilfsbereiten und Frischen in all den Männern? Nicht nur, sondern auch, wirklich zu den ganzen Menschen und ihren Schicksalen, obwohl ich eine Art Angst und Scheu vor ihnen nie ganz überwinden werde. Es liegt mir auch sehr an einer klaren Distanz, wenn ich schon zum Abschied immer allen die Hand gebe und von Tisch zu Tisch zwischen sie hineingehe. Es ist das Wissen und die Erfahrung um die grenzenlose Verführbarkeit von uns Menschen allen, was mich so stark ergreift und mich so sehr mit ihnen verbindet, nicht, um damit diese allgemeine Verführbarkeit zu entschuldigen – im Gegenteil kann sie nicht ernst genug erkannt werden – , sondern um in all diesen Schicksalen etwas zu erkennen von dem verborgenen Grund all dieser Irrwege. Mir wird es mehr und mehr deutlich, daß es sich gleichsam um Mangelkrankheiten handelt. Sehr viele dieser Menschen sind so unbefriedigt und enttäuscht von ihrem Leben, so leer und doch so vol-

ler Verlangen nach Steigerung, Erfüllung, Befriedigung, daß sie nun solche Erfüllungen suchen im Umkreis ihrer Wünsche, Triebe, Leidenschaften, vielfach ganz und gar selbstsüchtig, rücksichtslos, aber auch aus verirrten Ideologien. Sie sind wirklich Verirrte und wissen das auch, sprechen es aus, oft mit so viel Mißtrauen sich selbst gegenüber, daß sie sich selbst fallen lassen, was sich oft versteckt unter scheinbarer Rohheit und Gefühllosigkeit. Wenn ich nach solch einer Erzählstunde von Mann zu Mann gehe, ihnen die Hand zu geben, ist mir bis jetzt niemals etwas Häßliches begegnet, wohl aber viele ernstgewordene, nachdenkliche Augen. Sie sind gleichsam offen und schämen sich in diesen Minuten dessen nicht.

In allen Lagern waren Christbäume aufgestellt; überall haben wir Kerzen am Baum angezündet. Es war in jedem Lager eine Stunde des weihnachtlichen Geschehens. Hier kann nicht von Nutzen oder Erfolg gesprochen werden, sondern nur von der Wirklichkeit dieses Miteinanderseins unter dem Zeichen der Christgeburt. Die Verbindungen, die sich aus diesen Stunden weiterhin ergeben, sind sehr gering. Einige Briefwechsel haben sich ergeben, aber gerade in den Lagern kommen die Männer besonders schwer zum Briefeschreiben. Ich habe sehr viel mehr Briefwechsel mit Männern und Frauen aus festen Anstalten.

Es sind viele Männer darunter, die sich hier draußen in der Welt der Versuchungen und Verführungen nicht mehr halten können, die also von Gefängniszeit zu Gefängniszeit gehen mit kurzen Spannen der Freiheit und letztlich in sogenannter Sicherungsverwahrung enden werden; viele darunter, die ihrer labilen Anlagen Herr werden könnten, wenn sie hier draußen Freunde fänden, die ihnen eine lange Zeit ohne Schwanken zur Seite stehen in fester, ruhiger, warmer Art. Sachlich, nüchtern und besonnen müssen wir ihnen begegnen, mit offenem Sinn und offenem Wort. Dann und wann wird es gelingen, einem dieser Männer wieder den Weg in ein geordnetes, sauberes, verantwortungsbewußtes Leben erleichtern zu helfen.

Noch ein Wort über die Geschichten, die ich zu Weihnachten erzähle. Ausnahmslos solche, in denen das Wort „Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volke widerfahren ist“ klare Gestalt gewinnt. Ich wähle Darstellungen aus, die viel lebendiges Zwiegespräch bringen, kürze sie auf ihr Wesentliches und – fast immer nach eingehenden Besinnungen mit dem Dichter oder der Dichterin – verdeutliche manches, damit es beim ersten Zuhören gleich möglichst faßbar wird. Es ist ja das Geheimnis jeder solchen deutlichen Gestaltung, daß sich das Geschehen immer neu ereignet, so daß für mich selbst beim Erzählen das Ereignis jetzt, eben jetzt, vor sich geht. Das ist es auch, was den Zuhörenden jedesmal zum Mitschaffenden macht, indem er sein Teilnehmen, sein Mitvollziehen, seine eigene Spannung mit hineingibt. Dadurch wird auch meine Wiedergabe jedesmal mitbeeinflußt. Indem ich erzähle, horche ich in die Zuhörenden hinein und antworte möglichst genau auf jedes Zeichen von ihnen her, sei es durch einen Wechsel des Tonfalls, durch ein anderes Wort, durch eine Pause

oder eine Temposteigerung. So ist das Erzählen – eben nicht ein Film oder eine Schallplatte – eine immer neue und wache Wechselbeziehung zwischen dem Erzähler und den Hörenden. Da diese Wechselbeziehung niemals die gleiche ist und niemals völlig gelingt, bleibt jede Erzählstunde ein Wagnis und kann nur bestanden werden in sehr stiller Hingabe. Insofern ist der Erzählende niemals seiner Sache sicher, sondern darf nur hoffen, daß es ihm geschenkt wird, Stimme des Dichters zu sein.

Ein Spiel zur Weihnacht

„Aber die Seinen“ von Fritz Morgenschweis (Spiel um das Geschehen in der Heiligen Nacht) Verlag Dr. Heinrich Buchner, München 1958

Von Fürsorger William Müller, Strafanstalt Butzbach

In der Regel fehlt es in den Anstalten an geeigneten Spielen um das Geschehen in der Heiligen Nacht. „Aber die Seinen“ eignet sich gut, insbesondere weil die einzige Frauenrolle – mit leichter Abwandlung des Textes – sehr wohl von einem Mann gespielt werden kann.

Das Spiel bringt das Geschehen der Weihnachtsnacht in unsere Gegenwart. – Ein Bote, der das Wunder von Bethlehem miterlebte und die tragende Figur dieses 30 Minuten dauernden Spiels ist, bemüht sich, die Menschen von heute von dem, was er miterlebte, zu überzeugen. Bei der Verkündung der Geburt stößt er auf alle nur erdenklichen Zweifel, aber er weist seine Gegenspieler – den Wächter der Stadt, den Wirt, den Professor, den Arbeiter, den Kaufmann –, die seine Botschaft anfeinden und lächerlich machen wollen, in ihre Grenzen. Immer wieder versucht er, diese die Menschheit verkörpernden Gegenspieler davon zu überzeugen, daß in dieser Nacht Jesus als Kind und Herbergsuchender geboren wurde. Man glaubt ihm nicht, er wird spöttisch verlacht. Die Anfeindungen gehen bis hart an die Grenze des Möglichen. Am Schluß des Stückes wird der Bote, obwohl er leidenschaftlich seine Botschaft vorgetragen hatte, von allen Beteiligten verstoßen und mit Schimpfworten in die kalte Nacht hinausgejagt.

Nur ein Junge, der Sohn des Arbeiters, der von einem seltsam leuchtenden Stern nachdenklich gestimmt wurde, erkennt am Schluß die Lage. Er kommt zur Gewißheit, daß der Bote mit seiner Botschaft recht hatte, bricht in den beschwörenden Ruf aus: „Wir wollen Gott in unserer Mitte finden“ und gibt damit dem ganzen die Krönung.

Der Sprecher, der eingangs in der Heiligen Schrift blätterte und versuchte, das Ungewisse zu erkennen, gibt dem jungen Menschen mit der frohen Kunde von der Geburt des Christuskindes den letzten Aufschluß über das geschehene Wunder.

Der unsentimentale aber ergreifende Stoff ermöglicht, auf Kostüme und Dekorationen zu verzichten; die Spieler können je nach der Rolle, die ihnen obliegt, gekleidet, auf einer einfachen Bühne das Ganze wiedergeben.